

# **EINUNDZWANZIGSTER TÄTIGKEITSBERICHT**

**der Datenschutzbeauftragten des ZDF  
für die Jahre 2016, 2017 und 2018**



<b><u>Inhaltsverzeichnis</u></b>	<b><u>Seite</u></b>
<b>I. Einleitung und Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Tätigkeitsberichts</b>	<b>7</b>
<b>II. Stellung und Aufgaben der ZDF-Datenschutzbeauftragten im Wandel – Aus Datenschutzbeauftragte/r wird Rundfunkdatenschutzbeauftragte/r</b>	<b>10</b>
<b>III. Entwicklung des Datenschutzrechts von 2016-2018</b>	<b>12</b>
<b>1. Europäische Datenschutznormen und –abkommen</b>	<b>12</b>
1.1. Gesetzliche Regelungen	12
1.1.1. Datenschutz-Grundverordnung	12
1.1.2. Zukünftige ePrivacy-Verordnung	13
1.1.3. EU-US-Privacy Shield-Abkommen	14
1.1.4. EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste	14
1.2. Rechtsprechung	15
1.2.1. EuGH zur Speicherung von dynamischen IP-Adressen	15
1.2.2. EuGH zu Facebook-Fanpages	15
<b>2. Nationales Datenschutzrecht</b>	<b>17</b>
2.1. Gesetzliche Regelungen	17
2.1.1. Bundesdatenschutzgesetz-neu	17
2.1.2. Telemediengesetz (TMG) zur Haftungsprivilegierung von WLAN-Betreiber	18

2.2.	Rechtsprechung	19
2.2.1.	BAG zu verdeckten Maßnahmen gegenüber Arbeitnehmer-/innen	19
2.2.2.	BGH zur Vererbbarkeit von Social Media-Konten	20
2.2.3.	OLG Köln zur Anwendbarkeit des KUG	21
<b>3.</b>	<b>Die datenschutzrechtlichen Regelungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und das ZDF</b>	<b>22</b>
3.1.	Rundfunkstaatsvertrag und die Sicherung des Medienprivilegs unter der DSGVO	22
3.2.	ZDF-Staatsvertrag	24
<b>IV.</b>	<b>Datenschutz im ZDF</b>	<b>25</b>
<b>1.</b>	<b>Umsetzung der neuen rechtlichen Anforderungen</b>	<b>25</b>
1.1.	Erhebung der Verarbeitungsprozesse und Anpassung der bestehenden Dokumentationen	26
1.2.	Anpassung der Informationen zu Datenverarbeitung insbesondere der Datenschutzerklärungen	26
1.3.	Umgang mit Dienstleistern	27
1.4.	Anpassung sonstiger vertraglicher Regelungen zum Datenschutz	27
1.5.	Etablierung eines Verfahrens zur Beantwortung von Auskunftersuchen	28
1.6.	Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext	28
1.6.1	Dienstvereinbarungen	28
1.6.2.	Information der Beschäftigten	29

1.6.3. Verpflichtung auf die Vertraulichkeit (Datengeheimnis)	29
<b>2. Datenschutz in der täglichen Praxis</b>	<b>30</b>
2.1. Datenschutz im Programm	30
2.1.1. Datenschutz bei Casting-Aufrufen	30
2.1.2. Akkreditierung von Journalisten und Beschäftigten	31
2.2. Datenschutz im Online-Bereich	32
2.2.1. Die ZDF-Mediathek mit Login-Funktion und personalisiertem Angebot	32
2.2.2. User-Kommunikation mit Messenger Bot	36
2.3. Datenschutz im Bereich der ZDF-IT	37
2.3.1. Windows 10	37
2.3.2. Office 365	38
2.3.3. Auslagerung im Bereich der ZDF-IT	39
2.3.4. Erhöhung der IT-Sicherheit bei externem Zugang zu ZDF-E-Mail durch ZDF-Beschäftigte	39
2.4. Beschäftigtendatenschutz	40
2.4.1. Migration der personaldatenverarbeitenden Systeme	41
2.4.2. Zugriff auf PCs von Beschäftigten	42
2.4.3. Telearbeit	42

<b>V. Datenschutz bei Beteiligungsgesellschaften des ZDF</b>	<b>43</b>
<b>VI. Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzinstanzen</b>	<b>43</b>
1. Zusammenarbeit im Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und Deutschlandradio (AK DSB)	43
2. Zusammenarbeit mit dem Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz	44

## **I. Einleitung und Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Tätigkeitsberichts**

Der Zeitraum, über den mit dem vorliegenden Tätigkeitsbericht berichtet werden soll, kann ohne Zweifel als eine Hochzeit des Datenschutzes bezeichnet werden. Die immer weiter voranschreitende Digitalisierung hat nicht nur Auswirkungen auf die Arbeitsprozesse im ZDF, sondern auch darauf, wie das ZDF seine Inhalte den Zuschauern/-innen und Internetnutzern/-innen vermittelt. Diese Veränderungen führen zwangsläufig zu einer immer komplexer werdenden Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Nachdem eine Information immer dann als personenbezogen anzusehen ist, wenn von ihr ausgehend Rückschlüsse auf eine natürliche Person gezogen werden können, geht in der Praxis mit fast jeder Datenverarbeitung auch eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten einher. Kaum ein Verarbeitungsprozess in der digitalen Welt ist damit noch ohne datenschutzrechtliche Relevanz. Dies hat im Berichtszeitraum zu einer noch stärkeren Inanspruchnahme datenschutzrechtlicher Beratung durch die Datenschutzbeauftragte geführt als zuvor. Hinzu kamen die neuen Anforderungen aus der Datenschutz-Grundverordnung (Datenschutz-Grundverordnung, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO)).

Mit dem vorliegenden Tätigkeitsbericht kommt die Verfasserin ihrer Verpflichtung aus § 18 Abs. 7 ZDF-StV alte Fassung, § 18 Abs. 4 ZDF-StV neue Fassung nach. Der Bericht soll einen Überblick über die Tätigkeit der Berichterstatteerin in ihrer Funktion als Datenschutzbeauftragte bzw. Rundfunkdatenschutzbeauftragte des ZDF von 2016 bis 2018 geben. Gleichzeitig soll er über die wesentlichen Rechtsentwicklungen informieren, soweit sie für das ZDF und seine Beteiligungsunternehmen von besonderer Bedeutung sind.

Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse des Berichts können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Am 25.05.2016 in Kraft getreten, erlangte die DSGVO zum 25.05.2018 EU-weit unmittelbare Geltung. Ihr Ziel war und ist eine Stärkung des Datenschutzes, eine Stärkung der Rechte der Menschen, deren Daten verarbeitet werden sowie die Schaffung eines einheitlichen Datenschutzniveaus innerhalb der Europäischen Union. Auch wenn die DSGVO sich maßgeblich am deutschen

Datenschutzrecht orientiert, so hat sie doch auch deutsche Unternehmen und somit auch das ZDF vor die Herausforderung gestellt, ihre Verarbeitung von personenbezogenen Daten an die neue Rechtslage anzupassen. Auch dieser Prozess hat zwangsläufig eine intensive Einbindung der Datenschutzbeauftragten gefordert. Die Verfasserin hat das ZDF insbesondere über die neuen Anforderungen informiert, den Anpassungsbedarf für die unterschiedlichen Bereiche konkretisiert sowie die konkreten Umsetzungsmaßnahmen eng begleitet.

2. Neben den materiellen datenschutzrechtlichen Änderungen, denen sich jedes Unternehmen stellen muss, haben die Neuregelungen der DSGVO auch eine Anpassung der für das ZDF geltenden spezifischen Datenschutzvorschriften im Rundfunk- und ZDF-Staatsvertrag erforderlich gemacht. Auch dieser Gesetzgebungsprozess wurde von der Datenschutzbeauftragten des ZDF begleitet. Gleiches gilt für die auf den Neuregelungen des ZDF-Staatsvertrages aufsetzenden Überlegungen des ZDF und seiner Gremien, die Funktion der Datenschutzaufsicht in Kooperation mit anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunksendern mit einem Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu besetzen, der diese Aufgabe auch für die anderen Kooperationspartner ausübt. Auch hier wurde die Datenschutzbeauftragte hinzugezogen.
3. In der täglichen Datenschutzpraxis wurde die Verfasserin auf unterschiedlichen Wegen mit datenschutzrechtlichen Fragestellungen befasst: Immer dann, wenn neue IT-Systeme eingeführt wurden, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden sollten, wurde die Datenschutzbeauftragte im Rahmen des Mitbestimmungsverfahrens mit einer Vorabprüfung befasst. Insbesondere bei Datenschutzfragen im Zusammenhang mit der Programmherstellung, z. B. bei der im Bericht dargestellten Akkreditierungsproblematik bei Sportveranstaltungen oder der Durchführung von Castings bei Kinder- und Jugendsendungen, wurde die Verfasserin direkt von der Redaktion bzw. Produktion eingebunden. Gleiches gilt für die datenschutzrechtlichen Fragen, die sich rund um die Mediathek stellen. Hier haben die für die Mediathek verantwortlichen Kolleginnen und Kollegen ein umfangreiches Projekt in Vorbereitung der DSGVO aufgesetzt, um Prozesse und Informationen der Nutzer DSGVO-konform zu optimieren. Von der Verfasserin wurde dies eng begleitet. Aber auch über die DSGVO-Anpassungen hinaus konnte ein kontinuierlicher Austausch zu den datenschutzrechtlichen Fragen rund um die Mediathek etab-

liert werden. Ein weiterer Tätigkeitsschwerpunkt war die Beratung in Fragen der Auslagerung von IT-Leistungen. Hier wurde die Verfasserin regelmäßig schon im Vorfeld der Auslagerung und vor dem Mitbestimmungsverfahren kontaktiert, insbesondere um die datenschutzrechtlichen Anforderungen zu konkretisieren.

Dabei konnte die Verfasserin im Rahmen ihrer Einbindung und im Dialog mit den Fachbereichen bzw. den externen Stellen darauf hinwirken, dass – soweit vor ihrer Befassung noch nicht erfolgt – den Anforderungen des Datenschutzes Rechnung getragen wurde.

4. Förmliche Beanstandungen aufgrund eines Verstoßes, der nach dem ZDF-StV der Befassung des Verwaltungsrates bedurft hätte, mussten nicht ausgesprochen werden. Es ist festzustellen, dass grundsätzlich eine angemessene Sensibilisierung der mit Datenschutzbelangen befassten ZDF-Beschäftigten gegeben ist. Diese zeigte sich vor allem in einer regelmäßigen frühen Einbindung der/des Datenschutzbeauftragten bei entsprechend sensiblen Datenverarbeitungsprozessen. Eine solche verantwortungsvolle Zusammenarbeit nach dem Grundsatz „Kooperation/Prävention vor Sanktion“ ist aus Sicht der Verfasserin ein ganz wesentlicher Baustein für einen guten Datenschutz im Unternehmen. Sie war Leitbild der Verfasserin im Berichtszeitraum.

Im Berichtszeitraum wurde die Verfasserin im Büro der Datenschutzbeauftragten tatkräftig unterstützt durch Frau Theresa Schneider und im Falle ihrer Abwesenheit durch Frau Daniela Holly. Ihnen sei herzlich gedankt für die geleistete Arbeit. Frau Julia Rehker sei Dank für ihre Unterstützung bei der Erstellung dieses Berichtes. Datenschutz ist immer auch eine Frage der IT-Sicherheit. Hier hat die Verfasserin große Unterstützung erfahren durch Herrn Claus Bayer, den IT-Sicherheitsbeauftragten des ZDF. Auch ihm sei an dieser Stelle für die vertrauensvolle Zusammenarbeit gedankt.



## **II. Stellung und Aufgaben der der ZDF-Datenschutzbeauftragten im Wandel – aus Datenschutzbeauftragte/r wird Rundfunkdatenschutzbeauftragte/r**

In der Sitzung vom 18.05.2016, mit Wirkung zum 01.06.2016, wurde die Verfasserin vom Verwaltungsrat des ZDF zur Datenschutzbeauftragten ernannt und damit mit der Aufgabe der Datenschutzaufsicht über das ZDF betraut. Es oblag ihr insoweit sowohl die Beratung als auch die Kontrolle des Senders in allen datenschutzrechtlichen Belangen. Sie war in dieser Funktion unabhängig und keiner Weisung unterworfen. Nach § 18 Abs. 1 ZDF-StV alt trat sie damit, wie auch schon ihre Vorgänger, an die Stelle des Landesdatenschutzbeauftragten.

Auch die DSGVO lässt die Möglichkeit offen, dass es in einem Mitgliedsstaat mehrere Datenschutzaufsichtsbehörden gibt. Vor diesem Hintergrund und mit dem Ziel, die Freiheit des Rundfunks zu gewährleisten, haben sich die Bundesländer entschieden, die separate und unabhängige Datenschutzaufsicht über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und das ZDF auch unter der DSGVO fortzuführen.

Nach den Neuregelungen des ZDF Staatsvertrag heißt die/der Datenschutzbeauftragte des ZDF seit 25.05.2018 Rundfunkdatenschutzbeauftragte/r und ist unabhängige Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 51 DSGVO. Der Zuständigkeitsbereich des Landesdatenschutzbeauftragten ist für das ZDF und seine Beteiligungsunternehmen somit auch weiterhin nicht eröffnet. Allerdings wurden die Regelungen zur Ausgestaltung der Aufsicht mit der Neufassung des ZDF-StV leicht modifiziert. So wird die/der Rundfunkdatenschutzbeauftragte/r nunmehr vom Fernsehrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates ernannt. Die Amtszeit wird auf drei Wiederwahlen begrenzt. Neben der Tätigkeit als Rundfunkdatenschutzbeauftragte/r dürfen keine weiteren Tätigkeiten für das ZDF und seiner Beteiligungsunternehmen übernommen werden (Näheres unter III. 3.2.).

Die Aufgaben und Befugnisse des Rundfunkdatenschutzbeauftragten richten sich nach § 18 ZDF-StV neu sowie Art. 57 und 58 Abs. 1-5 der DSGVO.

Insbesondere umfassen die Aufgaben Folgendes:

- Beratung, Aufklärung und Sensibilisierung des ZDF, seiner Gremien, der mehrheitlichen Beteiligungsunternehmen und

- der entsprechenden Beschäftigten in allen allgemeinen datenschutzrechtlichen Belangen und Fragestellungen
- Beratung von sich an die Aufsichtsstelle richtenden Betroffenen im Hinblick auf die Ausübung ihrer Datenschutzrechte
  - Bearbeitung von an die Datenschutzaufsicht gerichteter datenschutzrechtlicher Beschwerden
  - Durchführung von Untersuchungen zur Anwendung der datenschutzrechtlichen Vorschriften im ZDF und der mehrheitlichen Beteiligungsunternehmen, einschließlich der Dokumentation festgestellter Verstöße und durchgeführter bzw. angeordneter Abhilfemaßnahmen
  - Zusammenarbeit mit anderen Datenschutz-Aufsichtsbehörden
  - Beratung und Zusammenarbeit mit dem ZDF und der mehrheitlichen Beteiligungsunternehmen im Rahmen von Datenschutzfolgenabschätzungsverfahren, soweit das ZDF bzw. das Beteiligungsunternehmen die Aufsichtsstelle im Verfahren anrufen
  - Jährlicher Datenschutzbericht an Fernsehrat und Verwaltungsrat

Zur Durchführung der Aufgaben besitzt die/der Rundfunkdatenschutzbeauftragte die im ZDF-StV und der DSGVO geregelten Untersuchungs-, Abhilfe- und Genehmigungsbefugnisse.

Insbesondere gilt Folgendes:

- Dem Datenschutzbeauftragten ist zur Durchführung seiner Kontrollaufgaben Zugang zu allen personenbezogenen Daten, entsprechenden Informationen und allen Geschäftsräumen zu gewähren, soweit dies zu seiner Aufgabenerfüllung notwendig ist.
- Bei Vorliegen eines Datenschutzverstoßes im ZDF ist nach dem in § 18 Abs. 2 und 3 ZDF-StV vorgesehenen Beanstandungsverfahren vorzugehen.
- Ergänzend hierzu besitzt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte die in der DSGVO vorgesehenen Warn-, Verwarungs- und Anweisungs-, Verbots- und Genehmigungsbefugnisse.

Die Verfasserin hat in der Zeit vom 01.06.2016 bis 24.05.2018 das Amt der Datenschutzbeauftragten und vom 25.05. bis 31.12. auf Basis der

gesetzlichen Neuregelung die Aufgaben der Rundfunkdatenschutzbeauftragten ausgeübt. Zum 31.12.2018 wurde das Amt niedergelegt. Der Fernsehrat des ZDF hatte zuvor mit Zustimmung des Verwaltungsrates Herrn Dr. Reinhart Binder zum 01.01.2019 zum neuen Rundfunkdatenschutzbeauftragten des ZDF ernannt. Dr. Reinhard Binder nimmt die Funktion des Rundfunkdatenschutzbeauftragten nicht nur für das ZDF, sondern auch für den Westdeutschen Rundfunk, den Bayerischen Rundfunk, den Saarländischen Rundfunk und das Deutschlandradio wahr.

### **III. Entwicklung des Datenschutzrechts von 2016-2018**

#### **1. Europäische Datenschutznormen und -abkommen**

##### **1.1. Gesetzliche Regelungen**

###### **1.1.1. Datenschutz-Grundverordnung**

Am 27. April 2016 verabschiedet, trat sie am 25.05.2016 mit einer Übergangszeit von zwei Jahren in Kraft, um zum 25.05.2018 unmittelbare Geltung in allen europäischen Mitgliedstaaten zu erlangen. Auch wenn die Datenschutz-Grundverordnung materiell-rechtlich die wesentlichen bisher in Deutschland geltenden datenschutzrechtlichen Grundregeln beibehält, entwickelt sie das Datenschutzrecht doch weiter. So stärkt sie die Rechte der Betroffenen, d. h. derjenigen deren Daten verarbeitet werden und enthält Neudefinitionen. Sie schafft für die Verantwortlichen, d. h. für die Verarbeiter von personenbezogenen Daten, neue Verpflichtungen insbesondere im Bereich der Transparenz und der Dokumentation. Auch die Regelungen zur Datenschutzaufsicht werden modifiziert. Dies führt sowohl bei den Verantwortlichen als auch bei den Aufsichtsstellen zu neuen Anforderungen und erhöhtem Aufwand.

So treffen die Verantwortlichen, d. h. auch das ZDF, beispielsweise nun zusätzliche proaktive Informationspflichten gemäß Art. 13 DSGVO bei der Erhebung von Daten z.B. über

- Kontaktdaten des ZDF und seines Datenschutzbeauftragten, die Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung,
- den Einsatz von Auftragsverarbeitern, ggfs. die Absicht einer Datenübermittlung in ein Land außerhalb des EWR-Raumes, die Dauer, wie lange personenbezogenen Daten gespeichert werden sollen, sowie

- den Hinweis auf die Rechte der Betroffenen einschließlich der Beschwerdemöglichkeit beim Rundfunkdatenschutz-beauftragte.

Im Bereich der Dokumentationspflichten muss das ZDF als Verantwortlicher nachweisen können, dass es personenbezogene Daten rechtmäßig verarbeitet. Dies erfordert z.B.

- eine Überarbeitung der schon bislang geführten Dokumentation der Prozesse in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden (Art. 30 DSGVO),
- den Nachweis über wirksam eingeholte Einwilligungen (Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO),
- die Dokumentation von technisch-organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der IT-Sicherheit (Art. 24 DSGVO) sowie
- die Betroffenenrechte (z. B. Auskunfts- und Lösungsrecht) sicherzustellen.

Ein wichtiges Ziel der DSGVO ist wie auch bisher im Datenschutz der tatsächliche Schutz von personenbezogenen Daten. Im Falle der vorherrschenden digitalen Datenverarbeitung bedeutet dies, dass die IT-Sicherheitsmaßnahmen so auszuwählen sind, dass sie ausreichend sind, um die jeweiligen Daten angemessen zu schützen. Handelt es sich um besonders sensible personenbezogene Daten, sind entsprechend hohe Schutzmaßnahmen zu treffen, um die Daten z.B. vor Datendiebstahl, Offenlegung, Missbrauch oder Manipulation zu schützen.

### **1.1.2. Zukünftige ePrivacy-Verordnung**

Ursprüngliches Ziel des europäischen Gesetzgebers war es, parallel zur DSGVO am 25. Mai 2018 die sogenannte ePrivacy-Verordnung (Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG (Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation)) in Kraft zu setzen. Dies ist jedoch nicht gelungen. Zu groß sind auch bislang noch die Differenzen der unterschiedlichen Akteure. Fest steht, dass die e-Privacy- Verordnung, die insbesondere auch den Umgang mit Cookies regeln soll, unmittelbare Auswirkungen auf die Telemedienangebote des ZDF haben wird.

### **1.1.3. EU-US Privacy Shield-Abkommen**

Das EU-US Privacy Shield ist ein Abkommen auf dem Gebiet des Datenschutzes, das 2015-2016 zwischen der Europäischen Union und den USA ausgehandelt wurde. Es besteht aus einer Reihe von Zusicherungen der US-amerikanischen Bundesregierung und einem Beschluss der EU-Kommission. Die Kommission hat am 12.7.2016 beschlossen, dass unter Einhaltung der Vorgaben des Privacy Shields ein Transfer von personenbezogenen Daten in die USA stattfinden kann. Das Abkommen, so die Feststellung, stelle insoweit ein angemessenes Datenschutzniveau sicher. Voraussetzung ist im jeweiligen Einzelfall stets, dass sich die US-Firma, die die Daten im Rechtsraum der USA verarbeiten will, den Regelungen der Privacy Shield unterworfen hat. Das Privacy Shield war notwendig geworden, nachdem der EuGH im Oktober 2015 die bis dahin geltende Safe-Habour-Entscheidung der Europäischen Kommission für ungültig erklärt hatte. Zwar schafft das Privacy Shield-Abkommen gegenüber dem Safe-Habour-Abkommen Verbesserungen, es ist jedoch fraglich, ob diese ausreichend sind, um einen europäischen Datenschutzstandard zu gewährleisten. Derzeit unterliegt es insoweit auch einer gerichtlichen Überprüfung. Soweit ein Datentransfer in die USA ausschließlich auf Basis des Privacy Shield stattfinden soll, ist dies stets zu berücksichtigen. Grundsätzlich sollte ein Datentransfer allein auf dieser Rechtsbasis eher vermieden werden.

### **1.1.4. EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste**

Ende 2018 wurde die EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (Audiovisual Media Services Directive (AVMD)) verabschiedet. Sie fordert unter anderem auch Regelungen zum Schutz von Minderjährigen vor schädlichen Inhalten. Zum Thema Datenschutz heißt es hier, dass personenbezogene Daten von Minderjährigen nicht für kommerzielle Zwecke wie etwa Direktwerbung, Profiling und auf das Nutzungsverhalten abgestimmte Werbung verwendet werden dürfen (Art. 6a Abs. 2). Da diese Pflicht für audiovisuelle Mediendienste gilt, wird sie grundsätzlich auch Relevanz entfalten für die Onlineangebote der Sender in den Mediatheken. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Werbung in der ZDF-Mediathek ausgeschlossen ist und eine kommerzielle Verwendung von Nutzerdaten ohnehin nicht stattfindet. Die europäischen Regelungen gelten als Richtlinie nicht unmittelbar. Sie müssen von den Mitgliedsstaaten bis September 2020 in nationales Recht umgesetzt werden.

## **1.2. Rechtsprechung**

### **1.2.1. EuGH zur Speicherung von dynamischen IP-Adressen**

Große Beachtung hat das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 19.10.2016 zu der Frage erlangt, ob auch dynamische IP-Adressen, d. h. solche die immer wieder neu vergeben werden, für die jeweiligen Webseiten-Betreiber personenbezogene Daten sind und damit den Regelungen des Datenschutzrechts unterliegen. Im Ergebnis hat der EuGH einen Personenbezug bejaht. Maßgeblich war für ihn dabei, dass Webseiten-Betreiber unter bestimmten Voraussetzungen die rechtlichen Mittel haben, mithilfe des jeweiligen Providers auch bei dynamischen IP-Adressen zu ermitteln, welchem Anschluss bzw. Gerät die jeweilige IP-Adresse zugeordnet ist bzw. war. Damit ist eine Identifizierung des jeweiligen Nutzers ermöglicht. Gleichzeitig hat das Gericht festgestellt, dass die Betreiber von Webseiten ein berechtigtes Interesse daran haben können, IP-Adressen von Nutzern zu speichern, um sich gegen Cyberattacken zu verteidigen. Eine dem bis dahin entgegenstehende Regelung des deutschen Telemediengesetzes (TMG), wonach eine Speicherung von IP-Adressen zu IT-Sicherheitszwecken nach herrschender Meinung pauschal unzulässig war, wurde damit vom EuGH für europarechtswidrig erklärt. Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs ist zu begrüßen, da sie für Webseitenbetreiber und so auch für das ZDF Rechtssicherheit schafft. Sie legitimiert die Praxis des ZDF, wie auch der allermeisten anderen Webseitenbetreiber, mit einer zeitlich eng limitierten Speicherung von IP-Adressen den Belangen der IT-Sicherheit bei der Ausspielung seiner Webseiten Rechnung zu tragen.

### **1.2.2. EuGH zu Facebook-Fanpages**

In seinem Urteil zu Facebook-Fanpages hat der EuGH am 5.6.2018 festgestellt, dass die Betreiber einer Facebook-Fanpage gemeinsam mit Facebook für die Datenverarbeitung verantwortlich sind. Die Entscheidung beruht auf einem langjährigen Rechtsstreit zwischen der Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein und der Datenschutzbehörde des Landes Schleswig-Holstein. Die Datenschutzbehörde hatte die Wirtschaftsakademie per Verwaltungsakt angewiesen, die Fanpage zu deaktivieren. Sie vertrat die Auffassung, die Besucherstatistiken, die Facebook für Fanpages erstellt, seien datenschutzwidrig, weshalb die Wirtschaftsakademie keine Fanpage betreiben dürfe. Die Wirtschaftsakademie wehrte sich mit einer Anfechtungsklage gegen die Anordnung. Sie vertrat u. a. die Auffassung, dass sie für die Datenverarbeitung durch Facebook nicht verantwortlich sei. Das Bundesverwaltungsgericht

legte dem EuGH die Frage der Verantwortlichkeit zur Klärung vor. Der EuGH stellte fest, dass der Fanpagebetreiber für die Datenverarbeitung mitverantwortlich ist, auch wenn dies nicht zwangsläufig eine gleichwertige Verantwortlichkeit bedeute. Die Mitverantwortung wird damit begründet, dass der Fanpagebetreiber Facebook ermöglicht, Cookies auf den Endgeräten der Besucher der Fanpage zu platzieren. Zum anderen ist für den EuGH entscheidend, dass der Betreiber der Fanpage durch die Auswahl bestimmter Parameter festlegen kann, welche Statistiken erstellt und welche Kategorien von Betroffenen von der Verarbeitung umfasst sein sollen.

Da es sich bei dem Verfahren um ein Vorlageverfahren gehandelt hat, ist der endgültige Rechtsstreit noch nicht entschieden. Insbesondere liegt noch keine Feststellung vor, ob das Betreiben einer Fanpage rechtswidrig ist und, wenn ja, unter welchen Voraussetzungen die Rechtswidrigkeit gegeben bzw. nicht gegeben ist.

Das ZDF geht mit der Entscheidung nach Abstimmung mit der Verfasserin folgendermaßen um:

- Zum einen informiert das ZDF die Nutzer/-innen seiner Fanpage entsprechend der DSGVO über die Art der Datenverarbeitung – soweit die Informationen dem ZDF zur Verfügung stehen –, über die Verantwortlichkeit des ZDF, den Datenschutzbeauftragten sowie die Rechte der Betroffenen. Damit kommt das ZDF den Anforderungen der DSGVO zur transparenten Information nach.
- Zum anderen ist nach der DSGVO in einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem ZDF und Facebook festzulegen, wie die Aufgaben, die nach der DSGVO Datenverarbeitern obliegen, zwischen den beiden Parteien aufgeteilt werden. Facebook hat hierzu eine Ergänzung seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgelegt und zur Anwendung gebracht. Diese Regelung ist sicherlich ein Schritt in die richtige Richtung. Dennoch besteht für das ZDF hier noch Klärungs- und ggfs. Anpassungsbedarf. Insbesondere betrifft dies den Umgang mit Cookies und die Erhebung von personenbezogenen Daten von angemeldeten und nicht angemeldeten Usern/-innen. Soweit Facebook hier die Sender verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Analyse-Daten zu gewährleisten, setzt dies eine umfassende Information über die Datenverarbeitung voraus sowie über die Rechtsgrundlage, auf der Facebook diese Daten erhebt. Um dies mit Facebook zu erörtern, hat gemeinsam mit Vertretern der ARD und dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten des

ZDF ein Treffen mit dem Plattformbetreiber stattgefunden. Darin wurden die aus Sicht des ZDF kritischen Punkte angesprochen. Facebook hat angekündigt, ihre Bedingungen anzupassen und die vorgetragenen Erwägungen zu prüfen. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die neuen Regelungen den Anforderungen entsprechen werden.

Grundsätzlich ist die Entscheidung des ZDF, auch auf Facebook präsent zu sein, in programmlicher Hinsicht nachvollziehbar.

Der Präsenz des ZDF auf Drittplattformen ist ein Abwägungs- und Entscheidungsprozesse vorausgegangen, in dem man zu dem Ergebnis gekommen ist, dass eine Nutzung dieses Kommunikationsweges erforderlich ist, um in Zeiten zunehmender Digitalisierung das Publikum zu erreichen, das nicht mehr die klassischen Fernsehverbreitungswege nutzt. Dass sich diese Entscheidung in einem Spannungsfeld befindet mit datenschutzrechtlichen Belangen, ist dem ZDF sehr wohl bewusst.

Es sieht es daher bereits unabhängig von der EuGH-Entscheidung zu Fanpages als seine Aufgabe an, im Zusammenhang mit Social Media-Angeboten transparent zu informieren. Darüber hinaus hat sich das ZDF entschieden, im Rahmen seiner eigenen Angebote zu gewährleisten, dass eine Datenübermittlung zu den Drittplattformen ausgeschlossen ist, sofern die Nutzer/-innen einer solchen Datenübermittlung nicht ausdrücklich zugestimmt haben (siehe dazu auch unter 2.2.1.). Schließlich ist das Angebot des ZDF auf Drittplattformen lediglich als ein zusätzlicher Verbreitungsweg anzusehen, für den sich jede/r Nutzer/-in freiwillig entscheiden kann. Selbstverständlich steht es ihnen parallel jederzeit frei, die Angebote des ZDF auch über die Mediathek direkt beim ZDF abzurufen oder sie sich auf dem klassischen Fernsehverbreitungsweg anzuschauen.

## **2. Nationales Datenschutzrecht**

### **2.1. Gesetzliche Regelungen**

#### **2.1.1. Bundesdatenschutzgesetz-neu**

Parallel zur DSGVO ist zum 25.05.2018 auch das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Kraft getreten. Da die DSGVO nunmehr als unmittelbar geltende Verordnung die wesentlichen und grundlegenden Bestimmungen zum Datenschutzrecht enthält, beschränkt sich das neue BDSG auf Sachverhalte, die der nationale Gesetzgeber aufgrund von Öffnungsklauseln oder Umsetzungsverpflichtungen noch selbst zu re-



geln hat. So enthält es z. B. Spezialregelungen zum Beschäftigten-Datenschutz, zur Videoüberwachung, zur Einschränkung von Auskunftsrechten und zur Datenschutzaufsicht bei Berufsgeheimnistägern.

Von Relevanz sind für die/den Datenschutzbeauftragte/n des ZDF insbesondere auch die Regelungen zur Zusammenarbeit der deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden. So ist in § 18 Abs. 4 BDSG-neu festgehalten, dass auf nationaler Ebene eine Pflicht zur Zusammenarbeit aller deutschen Aufsichtsbehörden besteht. Dies ist Ausfluss von Art. 51 Abs. 2 S. 1 DSGVO, wonach die nationalen Aufsichtsbehörden verpflichtet sind, zwecks Harmonisierung innerhalb der EU einen Beitrag zur einheitlichen Anwendung der Verordnung zu leisten. Die DSGVO etabliert den europäischen Datenschutzausschuss als zentralen Motor der Harmonisierung. In ihm arbeiten Vertreter aller nationalen Datenschutzaufsichtsbehörden zusammen. Aufgrund der föderalen Aufsichtsstruktur in Deutschland, die zudem ergänzt wird durch die sektorspezifischen Aufsichten über Rundfunk und Kirchen, setzt die deutsche Vertretung im europäischen Datenschutzausschuss voraus, dass auf nationaler Ebene vorab eine Verständigung aller Datenschutzaufsichtsbehörden stattfindet. Vor diesem Hintergrund regelt § 18 Abs. 4 BDSG-neu in allgemeiner Form die Zusammenarbeit der staatlichen Aufsichtsbehörden mit den sektorspezifischen Aufsichten über Rundfunk und Kirchen.

Die damalige Bundesdatenschutzbeauftragte hatte vor diesem Hintergrund erstmals im Herbst 2017 Vertreter der Datenschutzbeauftragten der Rundfunkanstalten und der Kirchen, so auch die Verfasserin, eingeladen, um das Verfahren der Zusammenarbeit zu besprechen. Es konnte jedoch keine Einigkeit erzielt werden. Auch ein zweites Treffen am 07.12.2018 hat noch nicht zu einem abschließenden Ergebnis geführt. Wesentlich wird aus Sicht der Verfasserin sein, die Beteiligungsrechte der sektorspezifischen Aufsichtsbehörden, die als vollwertige Aufsichtsbehörde nach Art. 51 BDSG anzuerkennen sind, in einem pragmatischen und von allen Beteiligten handelbaren Verfahren sicherzustellen. Insbesondere muss es den Rundfunkdatenschutzbeauftragten möglich sein, in den sie betreffenden Fragen entsprechend ihrem Zuständigkeitsbereich angemessen beteiligt zu werden.

### **2.1.2. Telemediengesetz (TMG) zur Haftungsprivilegierung von WLAN-Betreibern**

Seit geraumer Zeit schon beschäftigt den deutschen Gesetzgeber das Thema der Haftung, bzw. Haftungsfreistellung von Betreibern offener WLAN-Hotspots. Während im europäischen Ausland das Angebot an

freien WLAN-Zugängen bereits weit verbreitet war, hinkte Deutschland im Vergleich hier lange hinterher. Grund dafür war die Gefahr, dass derjenige, der einen freien WLAN-Zugang anbieten wollte (Access-Provider), damit rechnen musste, als Anbieter des Zugangs für Rechtsverletzungen der Nutzer/-innen seines Internetzugangs haften zu müssen bzw. im Falle einer solchen Rechtsverletzung die Abmahngebühren zu tragen. Nachdem auch die Entscheidung des EuGH vom 15.09.2016 zur Konkretisierung der Störerhaftung für Anbieter offener WLANs (McFadden ./ Sony Music C-484/14) hier keine klare Haftungsprivilegierung gebracht hatte, hat der deutsche Gesetzgeber das dritte Gesetz zur Änderung des TMG in Kraft gesetzt. Damit scheint es nun im dritten Anlauf gelungen, die Betreiber offener WLAN-Hotspots nicht nur vom Haftungsrisiko für Urheberrechtsverletzungen zu befreien, sondern auch von der Gefahr der Übernahme möglicher damit verbundener Abmahnkosten. Sollte nun nach neuer Rechtslage von einem WLAN-Hotspot eine Urheberrechtsverletzung durch eine/n Nutzer/-in begangen werden, besteht lediglich noch das Risiko, dass der Hotspot-Betreiber bestimmte Inhalte sperren muss. Die neue Gesetzeslage ist auch aus Sicht des ZDF zu begrüßen, da sie dem Sender ermöglicht, für Gäste des ZDF freies WLAN anbieten zu können, ohne Haftungsrisiken fürchten zu müssen. Das ZDF hat auf dieser Basis eine neue WLAN-Infrastruktur aufgesetzt und ausgeweitet. Es bietet seinen Gästen nun freien WLAN-Zugang in ein separates, verschlüsseltes Gast-WLAN ohne Registrierung mit Namen oder E-Mail-Adresse an. Abgefordert wird lediglich noch eine Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen und zur Verarbeitung der Gerätedaten.

## **2.2. Rechtsprechung**

### **2.2.1. BAG zu verdeckten Maßnahmen gegenüber Arbeitnehmer/-innen**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat im Berichtszeitraum mehrere Urteile zu verdeckten Ermittlungsmaßnahmen gegenüber Arbeitnehmern erlassen:

So hat es in seinem Urteil vom 22.09.2016 (2 AZR 848/15) zur verdeckten Videoüberwachung von Arbeitnehmern hat das BAG mit Bezugnahme auf seine frühere Rechtsprechung folgende Grundsätze statuiert: Eingriffe in das Recht der Arbeitnehmer am eigenen Bild durch verdeckte Videoüberwachung sind dann zulässig, wenn der konkrete Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer anderen schweren Verfehlung zu lasten des Arbeitgebers besteht, weniger einschneidende Mittel zur Auf-

klärung des Verdachts ergebnislos ausgeschöpft sind, die verdeckte Videoüberwachung damit das praktisch einzig verbleibende Mittel darstellt und sie insgesamt nicht unverhältnismäßig ist.

In einem weiteren Urteil vom 20.10.2016 (2 AZR 395/15) stellt das BAG klar, dass die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten zur Aufdeckung von Straftaten lediglich einen „einfachen“ Verdacht im Sinne eines Anfangsverdachts voraussetzt, der über vage Anhaltspunkte und bloße Mutmaßungen hinausgehen muss. Der Verdacht muss sich in Bezug auf eine konkrete strafbare Handlung oder andere schwere Verfehlung zulasten des Arbeitgebers gegen einen zumindest räumlich und funktional abgrenzbaren Kreis von Arbeitnehmern richten. Er darf sich einerseits nicht auf allgemeine Mutmaßungen beschränken, es könnten Straftaten begangen werden. Allerdings müsse er sich nicht notwendig nur gegen einen einzelnen bestimmten Arbeitnehmer richten. Im Hinblick auf die Möglichkeit einer Einschränkung des Kreises der Verdächtigen müssen weniger einschneidende Mittel als die verdeckte Videoüberwachung zuvor jedoch ausgeschöpft worden sein.

In einem weiteren Urteil des BAG zur verdeckten Überwachung eines Arbeitnehmers durch einen Detektiv wegen des Verdachts einer vorge-täuschten Erkrankung und Konkurrenz-tätigkeit vom 29.06.2017 (2 AZR 597/16) hat das BAG erneut festgestellt, dass verdeckte Maßnahmen auch zur Aufdeckung schwerwiegender Arbeitspflichtverletzungen zulässig sein können.

Schließlich hat das BAG in seiner Entscheidung vom 27.07.2017 (2 AZR 681/16) in Konsequenz seiner bisherigen Rechtsprechung klargestellt, dass der Einsatz einer Key Logger-Software (eine Software, die alle Tastatureingaben protokolliert und regelmäßig Screenshots fertigt) nicht erlaubt ist, wenn kein auf den arbeitnehmerbezogener konkreter Verdacht einer Straftat oder anderen schwerwiegenden Pflichtverletzungen besteht, der durch konkrete dokumentierte Tatsachen begründet ist.

### **2.2.2. BGH zur Vererbbarkeit von Social Media-Konten**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich in seinem Urteil vom 17.05.2018 mit der Frage des „digitalen Nachlasses“ beschäftigt. Konkret zu entscheiden war die Frage, ob Erben Zugang zu einem Social Media-Konto der Erblasserin/des Erblassers sowie den darin enthaltenen Inhalten haben muss. Dies hat der BGH bejaht. Erben haben damit gegen Facebook und andere vergleichbare Plattformen einen Anspruch, die in dem Account der/des Erblassers/-in vorgehaltenen Kommunikationsinhalte

einzusehen. Ein schutzwürdiges Vertrauen darauf, dass nur der Kontoinhaber und nicht Dritte von dem Kontoinhalt Kenntnis erlangen, bestehe nicht, so der BGH. Auch scheide eine Differenzierung des Kontozugangs nach Vermögenswerten und höchstpersönlichen Inhalten aus. Nach der gesetzgeberischen Wertung gehen auch Rechtspositionen mit höchstpersönlichen Inhalten, wie Tagebücher und persönliche Briefe, auf die Erben über. Digitale Inhalte seien ebenso zu behandeln. Der Anspruch auf Zugang zu dem Konto kollidierte auch nicht mit datenschutzrechtlichen Vorgaben. Insoweit hatte der BGH bei seiner Entscheidung bereits die DSGVO anzuwenden. Er kam zu dem Ergebnis, dass diese dem Zugang der Erben nicht entgegenstehe. Datenschutzrechtliche Belange von Erblassern seien nicht betroffen, da die Verordnung nur lebende Personen schütze. Der BGH gleicht insoweit den digitalen Nachlass analoger Schriftstücke an. Für das ZDF kann die Entscheidung Relevanz erlangen in Bezug auf die Konten seiner angemeldeten Mediathek-Nutzer/-innen. Ob der Gesetzgeber hierzu noch eine gesetzliche Regelung treffen wird, ist derzeit noch offen.

### **2.2.3. OLG Köln zur Anwendbarkeit des KUG**

Mit seinem Beschluss vom 18.06.2018 hat das OLG Köln für mehr rechtliche Klarheit im Rahmen der Bildberichterstattung gesorgt. Bislang ermöglichte § 23 Kunsturhebergesetz (KUG) unter anderem die Veröffentlichung von Bildnissen aus dem Bereich der Zeitgeschichte oder von Versammlungen, ohne dass die abgebildeten Personen einwilligen mussten. Ob die Normen des KUG auch nach Wirksamwerden der DSGVO anwendbar sind, war bisher umstritten. Das OLG Köln stellte nun fest, dass das KUG auch nach Inkrafttreten der DSGVO zumindest für den journalistischen Bereich anwendbar bleibt.

Die Veröffentlichung von Bildnissen, auf denen Personen erkennbar sind, stellt eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO dar. Die DSGVO erlaubt eine Datenverarbeitung nur mit Einwilligung des Betroffenen oder aufgrund einer in der Verordnung geregelten Rechtsgrundlage. Art. 85 DSGVO eröffnet die Möglichkeit von den Regelungen der DSGVO abzuweichen soweit dies erforderlich ist, um Datenschutzrecht und das Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit im Einklang zu bringen. Diese Öffnungsklausel erlaube nicht nur neue Gesetze, sondern umfasse auch bereits bestehende, sofern sich diese einfügen. Eine solche nationale Regelung sahen die Richter in den Normen des KUG. Art. 85 DSGVO mache hier keine materiell-rechtlichen Vorgaben, sondern stelle nur auf die Erforderlichkeit eines Ausgleichs zwischen Datenschutz einerseits und Äußerungs- und

Kommunikationsfreiheit andererseits ab. Da Datenschutzregelungen immer eine Beeinträchtigung journalistischer Arbeit darstellten, seien insofern keine besonders strengen Maßstäbe anzusetzen. Eine Gefahr für Persönlichkeitsrechte sahen die Richter in der Anwendung des KUG nicht. Die umfangreichen Abwägungsmöglichkeiten des KUG erlaubten auch eine Berücksichtigung der unionsrechtlichen Grundrechtspositionen. Das Gericht merkte weiter an, dass das nun in §§ 9c, 57 RStV geregelte Medienprivileg fortgelte. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken der Rundfunkanstalten werden weiterhin unter das Medienprivileg fallen, wonach für den journalistischen Bereich nur bestimmte Artikel der DSGVO für anwendbar erklären.

Das OLG Köln ist das erste deutsche Gericht, das sich mit dieser Problematik beschäftigt hat. Die Entscheidung des Gerichts ist zu begrüßen, da sie die Fortgeltung des KUG unter der DSGVO für den journalistischen Bereich anerkennt. Allerdings erging die Entscheidung im Eilverfahren. Die weitere und sicherlich auch höchstrichterliche Rechtsprechung bleibt abzuwarten. Die journalistische Tätigkeit des ZDF wird geschützt durch § 9c, 57 RStV, der für die journalistische Tätigkeit der Rundfunkveranstalter das noch näher zu beschreibende Medienprivileg festschreibt.

### **3. Die datenschutzrechtlichen Regelungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und das ZDF**

#### **3.1. Rundfunkstaatsvertrag und die Sicherung des Medienprivilegs unter der DSGVO**

Datenschutzrecht und Rundfunkfreiheit bzw. Medienfreiheit sind seit jeher zwei Sachverhalte, die in einem gewissen Spannungsverhältnis stehen: Das Datenschutzrecht schützt das Recht jedes einzelnen, über die Verwendung seiner personenbezogenen Daten selbst entscheiden zu können. Demgegenüber garantiert die Rundfunkfreiheit das Recht der Rundfunkveranstalter auf freie Berichterstattung. Berichterstattung geht zwangsläufig immer dann auch mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, insbesondere bei Bildern und Namen, einher, wenn natürliche Personen Gegenstand von Berichterstattung sind. Eine Berichterstattung wäre aber dann nicht frei, wenn sie sich umfassend an die datenschutzrechtlichen Grundsätze halten müsste und demzufolge beispielsweise immer eine Einwilligung der betroffenen Personen eingeholt werden müsste. Problematisch wäre auch, wenn die von einer Berichterstattung betroffenen Personen frei von ihrem datenschutzrechtlichen Lösungsanspruch Gebrauch machen und damit Sendern eine Lö-

schung von Inhalten auf ihr Geheiß hin vorschreiben könnten. Insbesondere kritischer und investigativer Journalismus wäre unter diesen Rahmenbedingungen nicht mehr denkbar. Um diesen Konflikt auszuräumen, gab es bereits vor Inkrafttreten der DSGVO das von der Rechtsprechung entwickelte und bis zum 25.05.2018 im ZDF-Staatsvertrag verankerte sogenannte Medienprivileg. Danach galten bei einer redaktionell-journalistischen Datenverarbeitung im Wesentlichen lediglich die Grundsätze des Datengeheimnisses und der Datensicherheit. Alle anderen datenschutzrechtlichen Regelungen waren außer Kraft gesetzt. Dies führte jedoch nicht zu einer Schutzlosigkeit der Betroffenen. Sie waren vielmehr geschützt durch das KUG sowie die durch die Rechtsprechung entwickelten, ausgefeilten Regelungen zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

Mit Inkrafttreten der DSGVO stand diese Praxis auf dem Prüfstand. Nicht zuletzt auch auf Basis intensiver Bemühungen der deutschen Rundfunk- und Pressevertreter wurde in die DSGVO mit Art. 85 eine Regelung aufgenommen, die die nationalen Gesetzgeber dazu verpflichtet, durch nationale gesetzliche Regelungen einen Ausgleich zu schaffen zwischen einerseits dem Recht des Einzelnen auf Schutz seiner personenbezogenen Daten und andererseits dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken. Im Rahmen dieses Regelungsauftrags räumt die DSGVO den Mitgliedstaaten die Kompetenz ein, für die journalistische Datenverarbeitung Ausnahmen von der DSGVO vorzusehen.

Diesem Regelungsauftrag sind die Landesgesetzgeber für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nachgekommen, indem sie mit § 9c RStV erstmals einheitlich für alle Rundfunkveranstalter das Medienprivileg fortgeschrieben und im Rundfunkstaatsvertrag neu verankert haben. Danach kommen bei journalistischer Datenverarbeitung von der DSGVO im Wesentlichen lediglich die Grundsätze der Datensicherheit und Datenvertraulichkeit zur Anwendung. Gleichzeitig wird verlangt, dass diejenigen Personen, die Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, auf das Datengeheimnis verpflichtet werden. Der Auskunftsanspruch der Betroffenen bleibt auch weiterhin beschränkt auf die Fälle, in denen jemand durch die Berichterstattung in seinen Rechten verletzt wurde und die Auskunft nicht zu einer Ausforschung des Datenbestandes der Rundfunkanstalt bzw. zur Verletzung von Rechten von Informanten und Beschäftigten bzw. Hinweisgebern führen würde.

Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses wurde die Verfasserin wie auch weitere Vertreter des Arbeitskreises der Datenschutzbeauftragten

von ARD, ZDF und Deutschlandradio im Rahmen einer Expertenanhörung konsultiert. Dabei hat sich die Verfasserin für die grundsätzliche Beibehaltung des Medienprivilegs in der bis dahin geltenden Form ausgesprochen, da es einen sachgerechten Ausgleich der betroffenen Rechte ermöglicht. Durch die Regelungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sind die Betroffenen auch nicht schutzlos gestellt. Der sachgerechte Ausgleich zwischen dem Persönlichkeitsrecht der Betroffenen und der Recherefreiheit der Journalisten erfolgt über die bekannten zivil- und strafrechtlichen Vorschriften, die den Betroffenen vielfältige – gerichtlich auch schnell durchsetzbare – Ansprüche für den Fall einer rechtswidrigen Erfassung und Darstellung seiner Person zur Seite stellen.

Im Ergebnis ist die Neuregelung des Medienprivilegs im Rundfunkstaatsvertrag unbedingt zu begrüßen und anderslautender Kritik, insbesondere von Seiten der staatlichen Datenschutzbeauftragten, entgegenzutreten. Art. 9c RStV garantiert auch weiterhin unter der DSGVO eine freie Berichterstattung, ohne die Betroffenen schutzlos zu stellen. Die bisherigen Erfahrungen mit der DSGVO haben gezeigt, dass die Stärkung der Rechte der Betroffenen einhergeht mit – zumindest derzeit noch - einer beachtlichen Rechtsunsicherheit auf der einen und erheblichem Verwaltungsaufwand auf der anderen Seite. Es liegt auf der Hand, dass eine anderslautende Ausweitung des Anwendungsbereichs der DSGVO auf die journalistische Tätigkeit der Medien deren freie Berichterstattung maßgeblich behindert hätte und behindern würde.

### **3.2. ZDF-Staatsvertrag**

Parallel zum Medienprivileg wurde die Ausgestaltung der datenschutzrechtlichen Aufsicht über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und die Regelungen im ZDF-Staatsvertrag auf den Prüfstand gestellt. Wie bereits einleitend dargestellt (vgl. unter II.) hat sich der Landesgesetzgeber dazu entschieden, die rundfunkspezifische Datenschutzaufsicht über das ZDF beizubehalten. Nach §§ 16 – 18 ZDF-StV gilt nunmehr Folgendes:

Die Datenschutzaufsicht wird nach § 16 ZDF Staatsvertrag durch die/den Rundfunkdatenschutzbeauftragte(n) wahrgenommen, der Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 51 DSGVO ist. Er wird für vier Jahre vom Fernsehrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates ernannt. Eine dreimalige Wiederernennung ist zulässig. Ernannt werden kann, wer über die entsprechende Qualifikation verfügt, die durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium und besondere Sachkunde nachzuweisen ist.

Eine über das Amt hinausgehende Tätigkeit für das ZDF oder seiner Beteiligungs- und Hilfsunternehmen ist nicht zulässig. Sonstige Aufgaben müssen mit dem Amt vereinbar sein und dürfen seine Unabhängigkeit nicht beschädigen. § 17 ZDF-Staatsvertrag regelt die Unabhängigkeit der/des Rundfunkdatenschutzbeauftragten. Um diese zu gewährleisten, unterliegt sie/er keiner Rechts- oder Fachaufsicht. Die Dienstaufsicht des Verwaltungsrates ist eingeschränkt. Damit sie/er sein Amt entsprechend der gesetzlichen Anforderungen ausüben kann, sind ihr/ihm die notwendigen Personal-, Finanz- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Sie sind jeweils im Haushaltsplan des ZDF gesondert auszuweisen und der/dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten zum Haushaltsvollzug zuzuweisen. In der Wahl seiner Beschäftigten ist die/der Rundfunkdatenschutzbeauftragte frei. Seines/ihres Amtes kann er/sie nur enthoben werden, wenn er/sie eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben nicht mehr erfüllt sind.

Die Aufgaben und Befugnisse der/des Rundfunkdatenschutzbeauftragten sind in § 18 ZDF-Staatsvertrag geregelt, der insoweit auf Art. 57-58 DSGVO verweist (vgl. insoweit auch unter II.).

## **IV. Datenschutz im ZDF**

### **1. Umsetzung der neuen gesetzlichen Anforderungen**

Neben den oben dargestellten, neuen organisatorischen Anforderungen hatte das ZDF im Berichtszeitraum wie alle Unternehmen die neuen materiellen Anforderungen der DSGVO umzusetzen. Dieser Anpassungsprozess erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der Verfasserin, die hierzu intensiv konsultiert wurde und zahlreiche Informations- und Schulungsmaßnahmen durchgeführt hat. In Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und Deutschlandradio wurden Fact Sheets erarbeitet, die die wesentlichen Inhalte und Themen der DSGVO dargestellt haben. Gleiches gilt für die Erstellung eines Mustervertrages zur Auftragsverarbeitung sowie eines Musterformulars für die Dokumentationspflichten des Senders (s. u.). Im Folgenden sollen die wesentlichen Maßnahmen des Hauses in einem Überblick dargestellt werden.

#### **1.1. Erhebung der Verarbeitungsprozesse und Anpassung der bestehenden Dokumentationen**



Bereits vor der DSGVO hat das ZDF ein Verzeichnis geführt, in dem die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in seinen IT-Systemen entsprechend den Anforderungen des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LDSG) dokumentiert wurde. Diese Dokumentation war an die Anforderungen der DSGVO anzupassen, was eine Neubetrachtung der Verarbeitungsprozesse erforderte. Um den Dokumentationsanforderungen der DSGVO gerecht zu werden, hat der Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und Deutschlandradio ein Musterformular entwickelt, das alle gesetzlichen Anforderungen enthält und dem ZDF ermöglicht, den gesetzlichen Anforderungen nachzukommen. Sowohl die Prozesserhebung als auch die Dokumentation, die für mit dem Thema nicht unbedingt vertraute Beschäftigten nicht ohne Weiteres zu leisten ist, wurde von der Verfasserin begleitet. Hervorgehoben werden können hier insbesondere die Arbeiten der Hauptredaktion Neue Medien, die in einem umfassenden Projekt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Mediathek einer kritischen Überprüfung unterzogen haben. Mit Benennung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten wurde das zu führende Verzeichnis und die Beratung der Fachbereiche in diesen Belangen an diesen übergeben.

## **1.2. Anpassung der Informationen zur Datenverarbeitung insbesondere der Datenschutzerklärungen**

Da die DSGVO, wie oben beschrieben, die Informations- und Transparenzpflichten ausgeweitet hat, musste das ZDF alle vorhandenen Informationen zum Datenschutz und seine Datenschutzerklärungen an die neue Rechtslage anpassen sowie neue entwerfen. Auch hier ist allen voran die ZDF-Mediathek zu nennen, deren Datenschutzerklärung zu überarbeiten war. Nachdem die Kollegen/-innen der HR Neue Medien wie oben dargestellt die DSGVO zum Anlass für eine kritische Überprüfung der Verarbeitungsprozesse genommen hatten, war es ihr Ziel, die Erklärung der Datenverarbeitungsprozesse für die Nutzer/-innen des ZDF so benutzerfreundlich und verständlich wie möglich zu machen. Entstanden ist die unter <https://www.zdf.de/dsgvo> abrufbare Datenschutzerklärung. Sie erklärt nach Auffassung der Unterzeichnerin das nicht leicht verständliche Thema benutzerfreundlich und anschaulich und beschreibt komplexe Datenverarbeitungsprozesse in möglichst verständlicher Sprache. Neben der Datenschutzerklärung der Mediathek galt es, zahlreiche weitere Informationen anzupassen, wie z.B. die Information an die Beschäftigten des ZDF, Datenschutzhinweise im Bewerbungsportal des Senders, im Presseportal sowie auf den Newslettern und dies erfolgte in enger Abstimmung mit der Verfasserin.

### **1.3. Umgang mit Dienstleistern**

Besonders im Fokus des Datenschutzes steht stets der Einsatz von Dienstleistern bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Entscheidet sich ein Unternehmen, personenbezogene Daten durch einen weisungsgebundene Dienstleister verarbeiten zu lassen, wird dieser in der Regel zum sogenannten Auftragsverarbeiter (früher: Auftragsdatenverarbeiter). Um in diesem Falle einen ausreichenden Schutz der Daten zu gewährleisten, verlangt die DSGVO, wie auch vorher schon die nationalen Datenschutzgesetze, den Abschluss einer datenschutzrechtlichen Vereinbarung. Diese hat im Wesentlichen zu gewährleisten, dass der Dienstleister die Daten nur auf Weisung des Auftraggebers verarbeitet und durch technische und organisatorische Maßnahmen angemessen schützt. Auch vor der DSGVO war es im ZDF gelebte Praxis, die eingesetzten Dienstleister entsprechend vertraglich zu verpflichten. Da die DSGVO jedoch Anpassungen am Rechtsinstitut der Auftragsverarbeitung vorgenommen hat, waren auch die Vertragsmuster anzupassen und die Verträge umzustellen. Der Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und Deutschlandradio hat für die Sender hierzu einen neuen Muster-Auftragsverarbeitungsvertrag erarbeitet. Die Umsetzung durch die Vertragsabteilung des ZDF (HA RMZE) wurde von der Verfasserin eng begleitet. Auch wenn die DSGVO das Bewusstsein der Dienstleister für dieses Thema deutlich gestärkt hat, führt die Umsetzung der neuen Verträge immer noch Klärungsbedarf.

### **1.4. Anpassung sonstiger vertraglichen Regelungen zum Datenschutz**

Neben den Auftragsverarbeitungsverträgen enthalten auch zahlreiche weitere Verträge und Vertragsmuster des ZDF Regelungen zum Datenschutz. Hier können allen voran neben den Einkaufsverträgen diejenigen Verträge genannt werden, mit denen das ZDF Programme beschafft, insbesondere der Auftragsproduktionsvertrag, der Produktionsankaufsvertrag sowie der Lizenzvertrag. Da im Zusammenhang mit der Programmbeschaffung auch zahlreiche Daten von Mitwirkenden verarbeitet werden, so zum Beispiel Daten von Autorinnen und Autoren, Regisseurinnen und Regisseuren, Schauspielerinnen und Schauspielern, war auf diese Regelung besonderes Augenmerk zu legen.

Hier wurde die vertragliche Regelung zur Datenverarbeitung in Zusammenarbeit mit der Verfasserin angepasst, die Übertragung der personenbezogenen Daten an das ZDF geregelt sowie dem Produzenten aufgegeben, die Betroffenen über die Weitergabe der Daten an das ZDF und dessen Datenverarbeitung entsprechend zu informieren.

## **1.5. Etablierung eines Verfahrens zur Beantwortung von Auskunftersuchen**

Um dem großen Thema der Betroffenenrechte gerecht zu werden, hat das ZDF einen hausinternen Prozess entwickelt und etabliert. Dieser ermöglicht es, fristgerecht, d. h. innerhalb von vier Wochen, Auskunftersuchen und sonstigen Ansprüchen Rechnung zu tragen, die von Betroffenen an das ZDF gerichtet werden. Um eine einheitliche Bearbeitung zu gewährleisten, hat das ZDF festgelegt, dass Auskunftersuchen zentral beim Datenschutzbeauftragten erfasst und von hier aus zur Bearbeitung ins Haus gegeben werden. Dementsprechend wird der Datenschutzbeauftragte in der Kommunikation des Hauses nach draußen auch als zentraler Ansprechpartner für die Geltendmachung von Auskunfts- und sonstigen Rechten benannt. Nachdem vor Inkrafttreten der DSGVO unklar war, in welchem Umfang von den Rechten Gebrauch gemacht werden wird, wurde auf den Eingang von Auskunftersuchen nach dem 25.05.2018 besonderes Augenmerk gelegt. Da das ZDF jedoch selbst unmittelbar mit dem Beitragseinzug nicht befasst ist und auch darüber hinaus wenige personenbezogene Daten Dritter verarbeitet, gingen zwischen dem 25.05.2018 und dem 31.12.2018 nur sechs Auskunftersuchen im ZDF ein. Diese wurden ordnungsgemäß bearbeitet und beantwortet. Weitergehende Beschwerden an die Datenschutzaufsicht wurden nicht erhoben.

## **1.6. Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext**

### **1.6.1 Dienstvereinbarungen**

Auch auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Beschäftigten des ZDF hat die DSGVO Auswirkungen. Der Umgang mit personenbezogenen Beschäftigtendaten war im ZDF auch schon vor der DSGVO umfangreich geregelt durch Dienstvereinbarungen. So besitzt das ZDF z. B. eine Rahmendienstvereinbarung, die die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in IT-Systemen regelt sowie eine Dienstvereinbarung zur Nutzung von E-Mail, Internet und Intranet sowie eine Vereinbarung zur Nutzung der Endgeräte des ZDF. Auch hier sind die datenschutzrechtlichen Regelungen anzupassen. Gemeinsam mit dem Personalrat hat das ZDF vor diesem Hintergrund bereits frühzeitig beschlossen, seine Rahmendienstvereinbarung anzupassen. Aufgrund der Komplexität der Thematik ist die Verfasserin im Rahmen dieses Prozesses kontinuierlich konsultiert worden. Die Parteien hoffen, die Rahmendienstvereinbarung, die die Vorgaben der DSGVO für die Da-

tenverarbeitung im ZDF konkretisieren soll, zeitnah abschließen zu können. Eine Überarbeitung der weiteren Dienstvereinbarungen mit datenschutzrechtlichem Bezug soll sich anschließen.

### **1.6.2. Information der Beschäftigten**

Um der Transparenz- und Informationspflicht gegenüber den Beschäftigten nachzukommen, hat das ZDF zum 25.05.2018 auch seine Information an die Beschäftigten zur Datenverarbeitung im ZDF angepasst und sie über die wesentlichen Inhalte der DSGVO informiert. Die Information erfolgte über per E-Mail verteilte direkte Anschreiben an die Beschäftigten sowie über das Intranet des Hauses. Gleichzeitig wurde die Information zu den Unterlagen hinzugenommen, die neuen Beschäftigten im ZDF zur Verfügung gestellt werden. So wird der Informationspflicht auch gegenüber neuen Beschäftigten nachgekommen. Diese allgemeine Information wird regelmäßig ergänzt durch individuelle Informationen im Zusammenhang mit besonderen Datenverarbeitungen in Einzelfällen, z. B. im Rahmen von Akkreditierungsverfahren.

### **1.6.3. Verpflichtung auf die Vertraulichkeit (Datengeheimnis)**

Auch wenn die DSGVO das Datengeheimnis nicht mehr explizit regelt, wie dies zuvor in den nationalen Datenschutzregelungen der Fall war, hat sich das ZDF auch mit Blick auf die Verpflichtung im RStV entschieden, die Beschäftigten zum einen weiterhin flächendeckend auf das Datengeheimnis zu verpflichten und zum anderen diese Verpflichtung auch zu erneuern und an die DSGVO anzupassen. Auch vor der DSGVO wurden die ZDF-Beschäftigten unabhängig von der Rechtsform des Beschäftigungsverhältnisses auf das Datengeheimnis verpflichtet. Diese Verpflichtung wurde in Abstimmung mit der Verfasserin angepasst und die Beschäftigten zusammen mit einer Information zu den wesentlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufgefordert, die Einhaltung der Vertraulichkeit neu zu bestätigen. Die Erneuerung der Vertraulichkeitsverpflichtung war aus datenschutzrechtlicher Sicht unbedingt zu begrüßen. Auch wenn die Inhalte des Datengeheimnisses im Wesentlichen gleichgeblieben sind, so führt die Erneuerung der Vertraulichkeitsverpflichtung doch auch zu einer zusätzlichen Sensibilisierung der Beschäftigten. Auch diese Sensibilisierung ist Aufgabe des Arbeitgebers.

## **2. Datenschutz im ZDF in der täglichen Praxis**

Neben der Begleitung der Umsetzung der DSGVO im ZDF war die Verfasserin im Berichtszeitraum eingebunden in zahlreiche datenschutzrelevante Themen des ZDF. Dabei wurden die Themen und Fragen auf unterschiedlichen Wegen an die Verfasserin herangetragen. Zum einen fand eine regelmäßige Einbindung durch die Befassung mit Datenschutzfragen im Rahmen von Mitbestimmungsverfahren statt. Nach den Regelungen des ZDF wird die/der Datenschutzbeauftragte im Rahmen des Mitbestimmungsverfahrens immer dann formell eingebunden, wenn es sich um einen Sachverhalt handelt, bei dem personenbezogene Daten verarbeitet werden. Regelmäßig ist dies der Fall bei der Einführung von IT-Systemen. Die/der Datenschutzbeauftragte nimmt sodann eine datenschutzrechtliche Einschätzung vor und gibt ein Votum, bzw. eine Empfehlung ab. Zum anderen wurde die Verfasserin von unterschiedlichen Fachbereichen dann kontaktiert, wenn diese datenschutzrechtliche Fragen hatten, die ganz unterschiedlicher Art sein konnten. Schließlich haben sich auch einzelne Beschäftigte an die Verfasserin gewandt mit der Bitte um Einschätzung oder Beratung. Der vorliegende Bericht kann keine vollständige Übersicht aller Themen bzw. Fragestellungen geben, mit der die Verfasserin befasst war. Vielmehr gibt er anhand von relevanten Einzelthemen einen Überblick über das gesamte Spektrum der datenschutzrechtlichen Tätigkeit der Verfasserin im Berichtszeitraum.

## **2.1. Datenschutz im Programm**

### **2.1.1. Datenschutz bei Casting-Aufrufen**

Ein Bereich, in dem Datenschutz im Programm eine Rolle spielt, sind Sendungen, bei denen Casting-Aufrufe stattfinden. Dies bedeutet, dass Menschen öffentlich aufgefordert werden, sich für die Teilnahme an einer Sendung zu bewerben. Da das ZDF als größter deutscher Einzelauftraggeber im Bereich der Auftragsproduktionen häufig mit Auftragsproduzenten zusammenarbeitet, tritt diese Konstellation nicht selten im Zusammenspiel mit Auftragsproduzenten auf. Um feststellen zu können, ob Menschen, die sich für die Teilnahme an einer Sendung bewerben, aus programmlicher Sicht hierfür auch geeignet sind, kommt es im Zusammenhang mit solchen Castings regelmäßig zur Abfrage einer Vielzahl von Daten. Im Berichtszeitraum gab es unterschiedliche Themen, mit denen die Verfasserin befasst wurde: Zum einen war dabei das Verhältnis ZDF zu Auftragsproduzenten zu betrachten, zum anderen die Abfrage von personenbezogenen Daten von Bewerbern.

Um einen sorgfältigen Umgang des Produzenten mit den Daten vertraglich sicherzustellen, schließt das ZDF immer dann, wenn diese Konstel-

lation relevant wird, mit dem Produzenten besondere vertragliche Vereinbarungen ab, die im Wesentlichen die Verwendung der Daten und deren Löschung, die Datensicherheit und die Information der Betroffenen sicherstellen sollen. Hier wurden die entsprechenden vertraglichen Regelungen mit der Verfasserin abgestimmt.

Auf die Abfrage der personenbezogenen Daten der Bewerber/-innen wird darüber hinaus insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendsendungen besonderes Augenmerk gelegt. So war es geübte Praxis im ZDF, dass die Redaktion die jeweiligen Castingbögen der Verfasserin zur Überprüfung vorgelegt hat. Auf diesem Weg sollte sichergestellt werden, dass keine personenbezogenen Daten abgefragt werden, die für die Auswahlentscheidung nicht notwendig sind. Dies betraf im Berichtszeitraum z. B. Casting-Aufrufe für die Sendungen „Das Spiel beginnt!“, „Das Haustiercamp“, „Berlin und wir!“ und „Jungs WG“. Dabei konnte eine Notwendigkeit der abgefragten Informationen durchweg bejaht werden. Korrekturbedarf gab es lediglich hinsichtlich einzelner Formulierungen bei der Einwilligungserklärung, die selbstverständlich im Bereich Kinder und Jugend von den Eltern einzuholen ist. Bei Jugendlichen wird darüber hinaus zusätzlich die Einverständniserklärung der Bewerber selbst abgefragt, da in diesem Alter bereits ein Bewusstsein der jungen Menschen für die Verwendung ihrer personenbezogenen Daten vorhanden ist.

### **2.1.2. Akkreditierung von Journalisten und Beschäftigten**

Ein immer wiederkehrendes Datenschutzthema im Zusammenhang mit der Erstellung des ZDF-Programms ist das der Akkreditierung von Beschäftigten bei Veranstaltungen Dritter, über die im Programm berichtet werden soll. Dies betrifft zum einen ganz wesentlich die politische Berichterstattung und zum anderen den Sport. Im Berichtszeitraum wurde die Verfasserin konsultiert zu einer neuen Entwicklung im Bereich des Sports, hier der Fußballberichterstattung auf nationaler Ebene: Bei der nationalen Fußballberichterstattung hatte es bis dato gereicht, dass die Beschäftigten des ZDF und der eingesetzten Fremdfirmen für eine Akkreditierung ihren Namen, ihre Funktion, ihre Handynummer und die Dienstanschrift übermitteln. Diese Datenerhebung sollte nach dem Willen des DFB und insbesondere einzelner Fußballbundesliga Clubs ausgeweitet werden. Als erster Bundesligaverein verlangte Borussia Dortmund im Sommer 2017 erstmals zusätzlich die Übermittlung von Privatanschrift und Geburtsdatum der Kollegen/-innen. Begründet wurde dies mit einem Verweis auf den Anschlag auf den BVB Mannschaftsbus im April 2017. Die Kollegen/-innen des Sports richteten sich daraufhin an

die Verfasserin mit der Bitte um Prüfung, ob diese zusätzliche Datenübermittlung rechtmäßig ist. Da hieran begründete Zweifel bestanden, nahm die Verfasserin Kontakt mit dem BVB auf zur Klärung des Sachverhalts. Zwischenzeitlich wurde die Forderung nach Übermittlung von Geburtsdatum und Privatanschrift auch von der DFL für alle Akkreditierungen für die Bundesligaberichterstattung übernommen. Es kam zu Abstimmungen mit der Datenschutzbeauftragten der DFL, die die Notwendigkeit der Datenübermittlung damit begründete, dass die Vereine im Falle von Terrorgefahr kurzfristig in der Lage sein müssten, der Polizei die abgeforderten Daten für eine Sicherheitsüberprüfung übermitteln zu können. Um eine weitere Verwendung der Daten sowie einen Missbrauch zu verhindern, habe man wirksame Mechanismen implementiert. Insbesondere, so die DFL, gebe der Dienstleister Sportcast die Daten nur auf besondere Anforderung der Vereine an diese. Werden die Daten nicht verwendet, würden sie nach dem Spiel wieder an Sportcast zurückgehen. Dabei stützte die DFL die Erhebung der Daten auf Art. 6 Abs. 1b), Abs. 1e) und Abs. 1f) DSGVO. Dass die genannten Rechtsgrundlagen hier tatsächlich einschlägig sind, wurde von den Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und Deutschlandradio in Zweifel gezogen. Um Rechtsicherheit für die Kollegen/-innen des ZDF zu erreichen, hat sich der Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten im Oktober 2018 den für die DFL zuständigen hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HDBI) mit der Bitte um Einschätzung gewandt. Mit Schreiben aus dem April 2019 hat sich dieser der Auffassung der öffentlich-rechtlichen Datenschutzbeauftragten angeschlossen. Die DFL hat daraufhin zugesagt, ihre Praxis umzustellen.

Auch im Falle der Champions League Berichterstattung beim FC Bayern München konnte durch Intervention des betrieblichen Datenschutzbeauftragten Zusammenarbeit mit der Verfasserin erreicht werden, dass dieser zukünftig auf die Übermittlung von Privatanschriften verzichtet.

## **2.2. Datenschutz im Online-Bereich**

### **2.2.1. Die ZDF-Mediathek mit Login-Funktion und personalisiertem Angebot**

Als bis dahin erster deutscher öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter ging das ZDF 2016 mit dem Relaunch der ZDF-Mediathek mit Login-Funktion und Personalisierungselemente in Betrieb. Die Funktionalitäten der Mediathek, insbesondere die Elemente der Personalisierung, wurden und werden kontinuierlich ausgebaut. Hierzu stand die Verfasserin in engem Austausch mit den entwickelnden Kollegen/-innen. Dabei be-

deutet Personalisierung, dass den Nutzer/-innen der Mediathek Angebote gemacht werden, die sich speziell an sie richten und nicht nur an die Allgemeinheit aller Nutzer/-innen. Zum Start der neuen Mediathek standen dahinter die Funktionen, sich Angebote der Mediathek merken zu können, Inhalte zu abonnieren sowie Empfehlungen für Programme zu erhalten, die dem vorangegangenen Nutzungsverhalten entsprechen. Später hinzu kam die Möglichkeit, angefangene Programme auf einem anderen Endgerät weiterzuschauen (sog. „seamless viewing“). Im Laufe des Berichtszeitraums wurde das System der Programmempfehlungen kontinuierlich verbessert. Zusätzlich wurde in 2018 die Möglichkeit der Altersverifikation eingeführt. Diese macht es durch das sog. Perso-Check-Verfahren möglich, das Alter des/der angemeldeten Users/-in zu verifizieren. Festgestellt werden kann, ob ein/e angemeldete/r Nutzer/-in über 16 Jahre alt ist. Wenn dies der Fall ist, können Inhalte die aus Jugendschutzgründen Zuschauer/-innen unter 16 nicht zur Verfügung gestellt werden können (sog. FSK 16-Inhalte), den/der verifizierten Nutzer/-in rund um die Uhr zum Abruf angeboten werden.

Mit Ausnahme der Altersverifikation und der „seamless viewing“-Funktion stehen die Personalisierungselemente in zwei Ausbaustufen zur Verfügung: Für angemeldete Nutzer/-innen mit Personenbezug, d.h. jeweils bezogen auf ihr Nutzungskonto und für nicht-angemeldete Nutzer/-innen in pseudonymisierter Form ausschließlich gerätebezogen.

In Abstimmung mit der Verfasserin wurde dem Datenschutz im Rahmen der Mediathek durch folgende Maßnahmen Rechnung getragen:

Soweit sich Nutzer/-innen *nicht* in der ZDF-Mediathek anmelden, wird durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass eine Zuordnung von Nutzungsvorgängen zu einer konkreten Person in der Praxis ausgeschlossen ist. Dies wird dadurch gewährleistet, dass das ZDF in diesen Fällen auf seinen Servern keine Informationen zum Nutzungsverhalten seiner User/-innen speichert. Soweit das ZDF aus IT-Sicherheitsgründen IP-Adressen für einen begrenzten Zeitraum verarbeitet, geschieht dies auf separaten DV-Instanzen. Die Speicherung von IP-Adressen im Rahmen der Personalisierungsfunktionen der Mediathek ist technisch ausgeschlossen. Ungeachtet dessen weist das ZDF durch einen sog. Cookie-Hinweis auf seine Personalisierungsfunktion hin und ermöglicht mit einfachen Schritten ein Abschalten des Angebots.

Im Bereich der Login-Funktion ist positiv herauszustellen, dass für einen Login so wenig Daten wie unbedingt notwendig von den Nutzerinnen und Nutzern abgefragt werden. So wird für eine Anmeldung in der ZDF-



Mediathek lediglich ein Nutzernamen, eine E-Mail und ein Passwort benötigt. Sowohl Benutzernamen als auch E-Mail können dabei ohne Bezug zum tatsächlichen Namen vergeben werden. Somit erfährt das ZDF bei einer Anmeldung in der Mediathek weder, ob es sich um eine weibliche Nutzerin oder einen männlichen Nutzer handelt noch das Alter, noch Wohnort und Beruf. Ein solches Vorgehen ist im Interesse des Datenschutzes unbedingt zu begrüßen.

Datenschutzrechtliche Relevanz erhielt im Berichtszeitraum die ursprünglich im Interesse der Praktikabilität für die Nutzer/-innen gedachte Entscheidung des ZDF, einen Login auch mit einem Facebook- oder Google-Account zu ermöglichen. Wie sich herausstellte, konnte bei einer Integration der Login-Funktionen der beiden Drittanbieter nicht zweifelsfrei garantiert werden, dass eine Datenübermittlung an diese lediglich mit Einwilligung der/des Nutzers/-innen erfolgt. Aufforderungen des ZDF an die beiden Anbieter zu bestätigen, dass ein automatischer Datenabfluss nicht stattfindet bzw. einen solchen zu unterbinden, blieben erfolglos. Vor diesem Hintergrund entschied sich die Fachabteilung des ZDF im Einvernehmen mit der Verfasserin gegen die weitere Nutzung dieser ansonsten weit verbreiteten Social Login Funktionen von Google und Facebook; dies auch unter der Gefahr, dass damit ein Verlust an angemeldeten Nutzern/-innen einhergehen könnte. Erfreulicherweise konnte ein kurzfristiger Abfall der Anzahl angemeldeter User/-innen schon bald wieder ausgeglichen. Nach kurzer Zeit war sogar eine deutlich höhere Nutzerzahl zu verzeichnen.

Um die oben dargestellten Personalisierungsfunktionen anbieten zu können, ist erforderlich zu speichern, welche Videos die jeweils angemeldeten Nutzer/-innen in der ZDF-Mediathek angeschaut haben. In Abstimmung mit der Verfasserin findet dabei jedoch lediglich eine zeitlich limitierte Speicherung von Nutzungsverhalten statt. Gegenwärtig werden Nutzungsvorgänge für maximal ein Jahr gespeichert.

Das beschriebene Vorgehen wird den Nutzer/-innen in der Datenschutzerklärung transparent erläutert. Bei einer Anmeldung in der Mediathek werden die Nutzer/-innen um Einwilligung in die dargestellte Datenverarbeitung gebeten. Zuvor wird der Sachverhalt entsprechend den datenschutzrechtlichen Anforderungen in kurzen, möglichst einfachen Worten, skizziert. Mit einem Link zu der entsprechenden Passage in der Datenschutzerklärung werden weitere Informationen zur Verfügung gestellt. Dabei steht es den Nutzern/-innen, auch im angemeldeten Zustand, frei die Personalisierungsfunktionen auszuschalten. Auch auf diese Abwahlmöglichkeit wird mit einfachem Link verwiesen.

Auch bei Einführung der oben bereits angesprochenen Altersverifikation haben sich Fragen des Datenschutzes gestellt. Ziel der beteiligten Kollegen/-innen war dabei, die Möglichkeit FSK-16-Inhalte unter Wahrung von Jugendschutz und Datenschutz rund um die Uhr anbieten zu können. In Abstimmung mit der Jugendschutzbeauftragten des ZDF hat man sich dabei für das sogenannte Perso-Check-Verfahren entschieden. Dabei gibt der/die angemeldete User/-in in seinem/ihrer Account seine/ihre Personalausweisnummer ein. Diese wird jedoch nicht gespeichert. Anhand der eingegebenen Ziffern wird lediglich festgestellt, ob die Person mindestens 16 Jahre alt ist. Die Anwendung wurde in Abstimmung mit der Verfasserin so programmiert, dass eine Speicherung von Personalausweisnummern nicht stattfindet. Zudem werden die Nutzer/-innen über die Funktionalitäten und die entsprechende Datenverarbeitung transparent informiert. Dieses Vorgehen ist aus Datenschutzsicht zu begrüßen. Der Grundsatz der Datensparsamkeit bei der Datenverarbeitung in der Mediathek wird damit weiterverfolgt.

Besonderes Augenmerk wird sowohl von den Verantwortlichen als auch von Seiten des Datenschutzes im ZDF seit jeher auf die Datenverarbeitung von Kindern und Jugendlichen gelegt. Im Zusammenhang mit der ZDF-Mediathek beschäftigte die Verfasserin dieses Thema beim Relaunche des ZDF-Tivi-Angebots im Herbst 2017. Nachdem das Haus entschieden hatte, die Seite tivi.de in die ZDF-Mediathek zu integrieren, stellte sich zum einen die Frage, wie die Einrichtung von Nutzerkonten für Kinder datenschutzfreundlich gestaltet werden kann und wie zum anderen mit der Personalisierung im Bereich Kinder und Jugend umzugehen ist.

Da das ZDF die Datenverarbeitung im Rahmen der Eröffnung eines Nutzerkontos auf die Einwilligung der User/-innen stützt (s.o.), war ein Verfahren zu finden das angemessen sicherstellt, dass die Eltern mit der Einrichtung des Kontos sowie mit der damit verbundenen Datenverarbeitung einverstanden sind. Der Fachbereich hat diese Aufgabenstellung in Abstimmung mit der Verfasserin sachgerecht und verantwortungsvoll gelöst. Er hat entschieden, dass die Einrichtung eines Kinderkontos stets vorab die Einrichtung eines Erwachsenenkontos erfordert. Somit können nicht Kinder selbst, sondern lediglich Eltern bzw. Erziehungsberechtigte ein Kinderkonto einrichten. Sie werden zudem über ihren E-Mail-Account zur Bestätigung der Anmeldung aufgefordert. Auch wenn dieses Verfahren bei Böswilligkeit Möglichkeiten zum Missbrauch offenlässt, so wird dieses Risiko doch als hinnehmbar bewertet. In der Regel sind die Nutzer/-innen der ZDFtivi.de bis zu 12/13 Jahre alt. Es ist

daher davon auszugehen, dass in aller Regel bei einem Großteil der Kinder kein eigener E-Mail-Account vorhanden ist, über das eine Anmeldung erfolgen könnte. Zu beachten ist auch, dass das ZDF möglichst datensparsam vorgeht. Es werden, wie dargestellt, keine richtigen Namen, keine Adresse und keine weiteren Informationen abgefordert. Die im Rahmen der ZDF-Mediathek verarbeiteten Daten werden nicht mit Daten von Dritten angereichert und auch nicht weitergegeben. Auch vor diesem Hintergrund erscheint das Risiko für die Rechte der betroffenen Kinder begrenzt. Das Verfahren wurde daher von der Verfasserin als ausreichend eingestuft.

Außerhalb der eingeloggten Nutzung findet darüber hinaus im Bereich des Kinderangebots, in Abstimmung mit der Verfasserin, zum Schutze der Kinder keine Personalisierung statt.

### **2.2.2. User-Kommunikation mit Messenger Bot**

Ein weiteres Beispiel für die Tätigkeiten der Verfasserin im Bereich Online ist die Beratung der HR Neue Medien im Zusammenhang mit der Einführung eines Messenger Bots zur Olympia-Berichterstattung in 2017. Wie auch andere Unternehmen wollte das ZDF, flankierend zur Olympia Berichterstattung im Winter 2018 im Rahmen des Facebook Auftritts des Senders einen Messenger Bot anbieten. Ein Messenger Bot ermöglicht automatisierte Kommunikation mit User/-innen, im konkreten Fall im Rahmen des Facebook Messenger-Dienstes. User/-innen, die diesen Dienst über den ZDF-Auftritt bei Facebook abonnieren, sollten in ihrem Facebook Messenger regelmäßig Informationen zu den unterschiedlichen Wettkämpfen bei den Olympischen Winterspielen einschließlich Hinweise auf das ZDF-Programm erhalten. Da das ZDF selbst keine personellen Kapazitäten hatte, um das Projekt inhouse zu realisieren, sollte eine externe Firma mit der Realisierung beauftragt werden. Nach Prüfung hat die Verfasserin das Projekt unter der Auflage freigegeben, dass der umsetzende Dienstleister mit einem Auftragsbearbeitungsvertrag zur weisungsgebundenen Datenverarbeitung verpflichtet wird. Insbesondere war in diesem Vertrag sicherzustellen, dass die über das Angebot generierten User-Daten ausschließlich zur Zurverfügungstellung des Angebots genutzt werden dürfen. Nach Abschluss des Projekts hatte eine Löschung der Daten zu erfolgen, soweit nicht die Nutzer/-innen vorab in eine längere Speicherung mit Blick auf ein Nachfolgeangebot eingewilligt hatten. Darüber hinaus musste sichergestellt werden, dass die Nutzer/-innen auf einfachem Wege und in verständlicher Sprache über die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dem Angebot informiert werden. Insbesondere sollte auf den Einsatz des

Dienstleisters ebenso hingewiesen werden wie auf den Umfang der Datenverarbeitung im Rahmen des Bots und auf die Datenverarbeitung durch Facebook.

## **2.3. Datenschutz im Bereich der ZDF-IT**

### **2.3.1. Windows 10**

Wie für viele andere Unternehmen und öffentliche Stellen stellte sich auch für das ZDF im Berichtszeitraum die Frage nach dem Umstieg auf Windows 10. Vor dem Hintergrund der Ankündigung von Microsoft, den Support für Windows 7 zeitnah einzustellen, sah sich das ZDF zur Gewährleistung der IT-Sicherheit gezwungen, seine PCs und Laptops sukzessive auf Windows 10 umzustellen, auch wenn das Betriebssystem bekanntermaßen datenschutzrechtlich problematisch ist. Um dem Datenschutz weitest möglich Rechnung zu tragen und die Beschäftigten des ZDF bei ihrer Arbeit mit Windows 10 bestmöglich zu schützen, erfolgte der Umstieg in enger Zusammenarbeit der Verfasserin. Datenschutzrechtlich problematisch bei dem Betrieb von Windows 10 sind zum einen die Erhebung von sog. Diagnosedaten, d. h. von Informationen zum Betrieb des Systems und zum anderen die automatische Übermittlung dieser und weiterer Informationen an Microsoft. Da das System hochkomplex und der Datenstrom zu Microsoft soweit möglich nur mit großem Aufwand identifiziert werden kann, wurde dem Fachbereich aufgegeben, sich bei der Einführung an die Empfehlungen des Bayerischen Landesdatenschutzbeauftragten zu Windows 10 zu halten. Dieser hat federführend für alle europäischen Datenschutzaufsichtsbehörden die Businessversion von Windows 10 auf Datenschutzkonformität geprüft. Das Ergebnis der Prüfung führte zu einer umfangreichen Umsetzungsempfehlung. Den vom Landesdatenschutzbeauftragten vorgenommenen Einstellungen konnten im Umsetzungsprozess im Wesentlichen gefolgt werden. Aufgrund des Alters der Studie und der Fortentwicklung des Betriebssystems musste in Einzelfällen jedoch festgestellt werden, dass eine 1:1-Umsetzung nicht an jeder Stelle gewährleistet werden konnte. In diesen Fällen wurden auch nach Rücksprache mit Microsoft entsprechende vergleichbare Einstellungen gewählt, die einen adäquaten Schutz der Beschäftigten gewährleisten sollen. Entsprechendes gilt für Abweichungen, die aufgrund von im ZDF unbedingt benötigten Funktionalitäten erforderlich wurden.

### **2.3.2. Office 365**

Neben Windows 10 beschäftigte sich das ZDF im Berichtszeitraum auch mit dem Thema Office 365. Nachdem Microsoft angekündigt hat, den erweiterten Support von Office 2010 nur noch bis Oktober 2020 zu gewährleisten, wurde für das ZDF ein Umstieg auf eine alternative Office Lösung bis Oktober 2020 unumgänglich. Nachdem aus unterschiedlichen Bereichen die Anforderungen für mobiles Arbeiten, die Unterstützung für eine Zusammenarbeit in Teams sowie der Bedarf nach flexiblen und sicheren Cloud-Lösungen immer stärker wurden, hat sich die IT des ZDF zu einem Test von Office 365 entschieden. In Kooperation mit den entsprechenden Abteilungen der Landesrundfunkanstalten der ARD richtete sie die Frage an den Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und Deutschlandradio, ob ein Betrieb von Office 365 in der Europa-Cloud datenschutzrechtlich zulässig ist. Die daraufhin durchgeführte Prüfung führte zu einer Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten, an der die Verfasserin maßgeblich mitgearbeitet hat. Die Stellungnahme adressierte die mit einer solchen Lösung verbundenen Risiken und formulierte erforderliche risikominimierende Maßnahmen, die bei einer Einführung zu berücksichtigen sind. Hervorgehoben seien hier die Forderungen, dass auch bei Einführung von Office 365 weiterhin eine lokale Speicherung von besonders sensiblen Daten möglich sein muss. Eine Speicherung der Daten in der Cloud darf darüber hinaus grundsätzlich nur auf europäischen Servern erfolgen. Microsoft muss als Auftragsverarbeitender im Rahmen eines Auftragsbearbeitungsvertrages verpflichtet werden, der den Anforderungen der DSGVO entspricht. Außerdem ist im Rahmen der sukzessiven Implementierung der einzelnen Office-Komponenten dem Datenschutz kontinuierlich Rechnung zu tragen. Insbesondere ist auch hier analog zum Verfahren bei Windows 10 durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen der Datentransfer von Diagnosedaten zu Microsoft soweit möglich zu unterbinden.

Die Untersuchung des Softwarepaketes „Microsoft Office ProPlus“ im Auftrag des niederländischen Justizministeriums, die im November 2018 veröffentlicht wurde, wies unlängst auf das Problem der Übermittlung von Diagnosedaten im Rahmen der Office-Anwendungen hin. Bei einer Einführung von Office 365 wird das Thema mithin sorgsam zu begleiten sein, um Datenschutz zu gewährleisten und die Beschäftigten des ZDF ausreichend zu schützen.

### **2.3.3. Auslagerung im Bereich der ZDF-IT**

Ausgehend von den das ZDF treffenden Einsparvorgaben, insbesondere im Personalbereich, hat der Sender im Berichtszeitraum mehrere Auslagerungen im Bereich der ZDF-IT vorgenommen. Dies betraf zum Beispiel das Endgerätemanagement, das Hosting der SAP-Anwendungen sowie die Buchung von Geschäfts- und Produktionsreisen. All diese Vorgänge führten und führen dazu, dass personenbezogene Daten des ZDF durch Dienstleister verarbeitet werden, was wiederum zu einer Einbindung der Datenschutzbeauftragten in allen Projekten führte.

Um eine Umsetzung der datenschutzrechtlichen Anforderungen sicherzustellen, überprüfte die Verfasserin, welche personenbezogenen Daten von der Verarbeitung durch den Dienstleister umfasst werden sollten und ob diese erforderlich sind. Als Voraussetzung für eine Auslagerung wurde sodann der Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrages definiert. Soweit Dienstleister Anmerkungen zum Mustervertrag des ZDF hatten bzw. Abweichungen gefordert wurden, wurden diese mit der Verfasserin erörtert. In enger Zusammenarbeit mit dem IT-Sicherheitsbeauftragten des ZDF war darauf hinzuwirken, dass den Sicherheitsanforderungen des ZDF entsprochen wird.

Aufgrund des Rationalisierungsdrucks ist davon auszugehen, dass das Thema der Auslagerung und der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Dienstleister auch in Zukunft eine große Rolle spielen wird. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist dabei zu berücksichtigen, dass das ZDF auch in einer solchen Konstellation weiterhin für die Datenverarbeitung der Dienstleister verantwortlich bleibt. Es muss daher durch Steuerung und Kontrolle der Dienstleister sichergestellt werden, dass auch die ausgelagerte Datenverarbeitung datenschutzkonform durchgeführt wird. Auch bei der zukünftigen Auslagerung von unterschiedlichen Funktionen ist zu berücksichtigen, dass bei der Datenschutzkontrolle der Bedarf an Personal und Fachwissen eher steigen dürfte.

#### **2.3.4. Erhöhung der IT-Sicherheit bei externem Zugang zu ZDF-E-Mail durch ZDF-Beschäftigte**

Ein wichtiges Projekt zur Verbesserung von IT-Sicherheit und Datenschutz im Berichtszeitraum war die Umstellung des externen Zugangs der Beschäftigten des ZDF zu ihren dienstlichen E-Mail-Konten unter Nutzung von Privatgeräten. Um die IT-Sicherheit zu erhöhen und nicht gleichzeitig jeglichen externen Zugriff auf die Outlook-Anwendungen des ZDF durch Beschäftigte ohne Dienstgeräte auszuschließen, hat das ZDF Anpassungen vorgenommen. Seit Sommer 2017 ist ein externer

Zugang nur noch mit einer Zwei-Faktor-Authentifizierung möglich. Weil Datenschutz IT-Sicherheit voraussetzt und IT-Sicherheit wesentlicher Bestandteil des Datenschutzes ist, ist das neue Vorgehen unbedingt zu begrüßen.

Datenschutzrelevant war bei der Umstellung die Einführung einer Container-App, die einen sicheren Zugriff von privaten Mobilgeräten auf Dienst-E-Mails ermöglicht. Mit ihr werden nun die dienstlichen Outlook-Anwendungen, d. h. im Wesentlichen die Kontakte und E-Mails auf den privaten mobilen Endgeräten in einem sicheren Datencontainer bereitgestellt. Es wird damit verhindert, dass andere Anwendungen, sprich insbesondere andere Apps, auf die dienstlichen Informationen der Beschäftigten zugreifen können. Dies ermöglicht, dass auf den privaten mobilen Endgeräten zum Beispiel auch WhatsApp und Facebook installiert sein können, ohne dass diese Zugriff auf die Informationen des ZDF haben. Voraussetzung dieser Containerlösung ist jedoch, dass das jeweilige Endgerät im Mobile Device Management System des ZDF registriert wird. Um hier ein datenschutzkonformes Vorgehen zu gewährleisten, erfolgte die Umsetzung in enger Abstimmung mit dem Personalrat und der Verfasserin. Zu Einführung und Betrieb des Systems wurde zudem eine Dienstvereinbarung abgeschlossen. Danach setzt die Einbindung des jeweiligen privaten mobilen Geräts in die ZDF-Systeme die informierte und freiwillige Einwilligung des Beschäftigten voraus. Eine Verpflichtung der Beschäftigten zur Installation der Anwendung besteht nicht und ist damit ausgeschlossen. Der Text der Einwilligung und die Informationen für die Beschäftigten wurden mit der Verfasserin abgestimmt. Bei einer Vorstellung des Mobile Device Management Systems konnte sich die Verfasserin zudem davon überzeugen, dass bei der Einbindung der Privatgeräte in die ZDF-Umgebung lediglich die Informationen erfasst werden, die unbedingt notwendig sind, um die Funktionalitäten zu gewährleisten. Insbesondere erhält das ZDF keinen Zugriff auf Informationen, die sich außerhalb der Container App befinden, wie zum Beispiel private Kontakte oder Nutzungsdaten.

## **2.4. Beschäftigtendatenschutz**

Der Schutz der Daten von ZDF-Beschäftigten spielt seit jeher in der Datenschutzpraxis das ZDF eine wichtige Rolle. Neben den oben dargestellten Anpassungen, die aufgrund der neuen Anforderungen der DSGVO im Bereich der Personaldatenverwaltung vorgenommen werden mussten, wurde die Verfasserin im Berichtszeitraum mit unterschiedlichen Sachverhalten und Fragen des Beschäftigtendatenschutzes konfrontiert. Dabei wurde ein Teil der Themen im Rahmen von Mitbestim-

mungsverfahren an die Verfasserin herangetragen. Es gab zusätzlich direkte Anfragen von Seiten der Hauptabteilung Personal und der Hauptabteilung Informations- und Systemtechnologie, vom Personalrat sowie von einzelnen Beschäftigten.

### **2.4.1. Migration der personaldatenverarbeitenden Systeme**

Ein Großprojekt, das das ZDF bereits seit längerem beschäftigt, ist die Migration von IT-Systemen aus der Großrechnerumgebung in eine Client-Server-Struktur. Im Berichtszeitraum betraf dies auch die personaldatenverarbeitenden Systeme. Das ZDF hatte sich hier für eine eins zu eins Migration entschieden, d.h. ohne die Vornahme inhaltlicher Änderungen. Nachdem umfangreiche Tests mit Testdaten durchgeführt waren, kam man vor Abschluss des Projekts an einen Punkt, an dem die Funktionalitäten es erforderlich machten, mit Echtdateen weiterzuarbeiten. Datenschutzrechtlich ist dies immer ein sensibler Vorgang, da personenbezogene Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeitet werden dürfen, für den sie erhoben worden sind. Da die Personaldaten der Beschäftigten grundsätzlich nicht zu Testzwecken erhoben werden, ist eine solche Verwendung datenschutzrechtlich immer besonders sensibel. Auf Nachfrage der Fachbereiche erläuterte die Verfasserin, dass eine Verarbeitung von Echtdateen nur dann erfolgen darf, wenn dies zur Gewährleistung der Prozesse unbedingt erforderlich ist. Darüber hinaus wurde verlangt, dass der Zugang zur Testumgebung auf die unbedingt erforderlichen Personen beschränkt wurde. Durch ausreichende IT-Sicherheitsmaßnahmen, die denen des Produktivsystems entsprachen, war der technische und organisatorische Schutz der Daten zu gewährleisten. Da im Prozess mit einem Dienstleister zusammengearbeitet wurde, war mit dem Dienstleister ein Auftragsbearbeitungsvertrag abzuschließen. Alle Personen, die Zugriff auf die Echtdateen erlangen sollten, mussten entsprechende Vertraulichkeitserklärungen unterzeichnen. Zudem wurde festgelegt, dass die Daten das ZDF-Rechenzentrum nicht verlassen durften. Auch für den Test musste gelten, dass die zu verarbeitenden Daten auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wurden. Insbesondere waren Alt-Daten nach Aktualisierung des Datenbestandes zu löschen. Zum Abschluss des Projekts und nach Stabilisierung der Systeme wurde eine Löschung der Daten aus der Testumgebung verlangt. Da ein Test von IT-Systemen mit Echtdateen nach den ZDF-Regularien richtigerweise die Zustimmung des Personalrats voraussetzt, wurde diese vor Durchführung der Arbeiten ebenfalls auch eingeholt. Unter den beschriebenen Voraussetzungen stimmte der Personalrat dem entsprechenden Vorgehen zu.



### **2.4.2. Zugriff auf PCs von Beschäftigten**

Ein immer wieder sensibler Vorgang ist der Zugriff auf PCs und IT-Endgeräte von Beschäftigten durch ZDF-Verantwortliche. Anlass hierzu boten im Berichtszeitraum das kurzfristige Ausscheiden aus dem Dienst von Beschäftigten durch Kündigung, die Abwesenheit von Betroffenen durch plötzliche und dauerhafte Krankheit sowie der Tod von Beschäftigten. Aufgrund der datenschutzrechtlichen Sensibilität dieses Vorgehens verlangen die ZDF-Regularien in solchen Fällen richtigerweise die Einbindung der/des Datenschutzbeauftragten sowie des Personalrates. Da im ZDF eine eingeschränkte Privatnutzung von E-Mail und Internet gestattet ist, ist bei einem Zugriff auf Endgeräte von Beschäftigten darauf zu achten, dass auf private Informationen grundsätzlich nicht zugegriffen wird. Außerdem gilt, dass – soweit möglich – den Betroffenen das Recht eingeräumt wird, beim Öffnen ihres PCs dabei zu sein. Im Berichtszeitraum wurde die Verfasserin mehrfach zu solchen Zugriffen hinzugezogen. Dabei konnte sie sich stets davon überzeugen und dokumentieren, dass den oben dargestellten Anforderungen nachgekommen wurde.

### **2.4.3. Telearbeit**

Ein weiterer Vorgang, der regelmäßig zur Beteiligung der/des Datenschutzbeauftragten führt, ist die Gewährung und Einrichtung von Telearbeitsplätzen für Beschäftigte. Soweit im Rahmen von Telearbeit auch ein Zugriff auf personenbezogene Daten erfolgt, hat die Einrichtung von Telearbeit stets auch datenschutzrechtliche Aspekte. Dies führt zur Vorlage der Vorgänge sowohl bei der/dem Datenschutzbeauftragten als auch dem IT-Sicherheitsbeauftragten. Letzterer hat zu prüfen, ob den Sicherheitsanforderungen des ZDF Rechnung getragen wird, bzw. welche Voraussetzungen jeweils erfüllt sein müssen. In datenschutzrechtlicher Hinsicht gilt, dass von einer Verarbeitung von sensiblen personenbezogenen Daten im Rahmen der Telearbeit grundsätzlich abzusehen ist. In den vorgestellten Fällen war dies jeweils der Fall, weshalb die Verfasserin durchweg ihre Zustimmung zur Einrichtung der Telearbeitsplätze erteilen konnte.

## **V. Datenschutz bei Beteiligungsgesellschaften des ZDF**

Sowohl nach der alten Rechtslage als auch nach der Rechtslage unter der DSGVO war die Verfasserin im Berichtszeitraum auch zuständig für die datenschutzrechtliche Aufsicht über die privatwirtschaftlichen Tochterunternehmen des ZDF, allen voran die ZDF-Enterprises GmbH, die ZDF-Werbefernsehen GmbH sowie die ZDF-Kasino GmbH. Die Haupttätigkeit in diesem Zuständigkeitsbereich erstreckte sich auf die Beratung der Töchter bei der Umsetzung der neuen Anforderungen der DSGVO. Hierzu fand jeweils ein regelmäßiger Austausch mit dem Datenschutzbeauftragten der ZDF-Enterprises GmbH sowie dem Verantwortlichen der ZDF-Werbefernsehen GmbH statt. Im Zentrum stand ein Austausch über die Umsetzung der neuen Anforderungen insbesondere auch über die neuen Informations- und Transparenzpflichten sowie dem Umgang mit Newslettern und Kundenansprache. Auch die Geschäftsführung der Casino GmbH wurde über die neuen Anforderungen informiert.

## **VI. Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzinstanzen**

### **1. Zusammenarbeit im Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und Deutschlandradio (AK DSB)**

Seit 1979 arbeiten die Datenschutzbeauftragten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und Deutschlandradio zusammen. Auch der Datenschutzbeauftragte des Österreichischen Rundfunks (ORF) ist mit dem AK DSB verbunden und nimmt regelmäßig am gemeinsamen Austausch teil. Ziel der Zusammenarbeit ist ein gemeinsamer Erfahrungsaustausch sowie die anstaltsübergreifende Koordinierung gemeinschaftlicher Projekte und deren datenschutzkonforme Abwicklung. Dort wo erforderlich und geboten gehört hierzu auch die gemeinsame Positionierung in wichtigen datenschutzrechtlichen Fragen.

Zu den wichtigsten, im Berichtszeitraum behandelten Themen, gehörten unter anderem:

#### Zur DSGVO u. a.

- Erarbeitung von Fact Sheets zu den wesentlichen Themen der DSGVO
- Erarbeitung eines Musterformulars für die Erstellung eines Verfahrensverzeichnis
- Erarbeitung eines Mustervertrages für Auftragsverarbeitungsverhältnisse

- Stellungnahme zur Anpassung der Datenschutzregelung für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk an die DSGVO
- Begleitung des Umsetzungsprojektes des Zentralen Beitragsservices (ZBS) zur DSGVO

#### Zum Datenschutz im Rundfunkbereich u. a.

- Datenschutz bei der Ausspielung der Online-Angebote
- Nutzungsmessung im Online-Bereich
- Anforderungen an Kinderdatenschutz bei Online-Angeboten
- Datenschutz bei HbbTV
- Umgang mit Facebook-Fanpages
- Reichweite des Medienprivilegs
- Zugriff von Verwertungstöchtern und Auftragsproduzenten auf Archive der Sender
- Einsatz von Cloud-Techniken

#### Zum Datenschutz im Verwaltungsbereich der Rundfunkanstalten u. a.

- Einsatz von Office 365
- Einsatz von Windows 10
- Auftragsverarbeitung

## **2. Zusammenarbeit mit dem Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz**

Die gute Zusammenarbeit mit dem Landesdatenschutzbeauftragten von Rheinland-Pfalz und auch dem Landesdatenschutzbeauftragten von Baden-Württemberg konnte im zurückliegenden Berichtszeitraum Zeitraum fortgesetzt werden. Im Rahmen unterschiedlicher Kontakte wurden neben dem bestimmenden Thema der DSGVO unter anderem Themen aus dem Bereich des Datenschutzes von Minderjährigen im Onlinebereich, Datenschutzfragen bei Akkreditierungen und Sicherheitsüberprüfungen von Journalisten, Datenschutz bei Datentransfer in die USA sowie Fragen der Zusammenarbeit zwischen den Rundfunkdatenschutzbeauftragten und den staatlichen Aufsichtsbehörden erörtert .